

Kh

284



100
100
Dem Herrn von Mühlhausen
zuwidmet
von dem

Verfasser.

Jahrestag 4. März
1790.

3694,

~~Leipzig~~

Auch Etwas
zur
Beleuchtung der Justizpflege
in den
Deutschen Staaten.

Herausgegeben
von einem Freunde
des
Beklagten.

Leipzig, 1790.
Bei Siegfried Lebrecht Crusius.

7. 2025



L 1,316

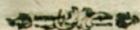


An den Herrn Hofrath, Burgemeister und Professor Stubenrauch zu Zerbst.

Sie, liebster Freund, sollten einen unverschuldeten harten Druck fühlen; Sie sollten Sich vor der obern Gewalt beugen, und Ihre öffentliche Ehre der Discretion Ihrer Gegner überlassen. Wohl Ihnen! Sie thaten es nicht; Sie waren Sich bewusst, was Sie Sich, und was Sie den Aemtern, die Sie mit Ehre zu bekleiden suchen, schuldig waren. Sie vertheidigten Sich, und je behutsamer und bescheidener Sie es thaten, desto härter schritt man gegen Sie vor. Nicht in Ihrem Wohnorte allein, sondern auch im Auslande, wo Sie viel Freunde haben, ist diese Ihre Lage bekannt, aber Wenigen ist sie genau und bestimmt bekannt geworden. Ich, Ihr wahrer Freund, habe Gelegenheit gehabt, mich davon aus den Acten zu unterrichten, und halte mich daher verpflichtet, zur Rettung Ihrer Ehre und zur Beruhigung

U 2

Ihrer



Ihrer einheimischen und auswärtigen Freunde
Ihre Vertheidigungs = Schriften nebst den er-
forderlichen Beylagen öffentlich durch den Druck
bekannt zu machen.

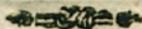
Verzeihen Sie, daß ich dies ohne Ihre
Einwilligung gethan habe. Ich befürchtete,
Sie möchten mir, wenn ich darum anfragte,
solche nicht geben, und es lag mir doch zu sehr
am Herzen, Sie geschwinder gerechtfertigt zu
sehen, als künftige Urtheils = Verfaßer solches zu
thun Gelegenheit bekommen werden. Nehmen
Sie also meine gutgemeynte Freyheit nicht übel,
und halten Sich überzeugt, daß das unpartheyi-
sche Publicum Ihnen gewiß Gerechtigkeit wie-
derfahren lassen werde. Folgen Sie nur fer-
ner dem so übel gedeutetem Verse. — Fata
viam expedit.

Ihr Freund.

Am

An das Publicum.

Die Hauptabsicht, warum ich diese Proceß-Schriften zum Druck befördert habe, war, daß die Ehre meines Freundes gerettet und die Cabale ohne Liebe öffentlich aufgedeckt würde. Allein ich hoffe auch, dadurch einen Beytrag zu den Rechtsfällen zu liefern, die durch die Art und Weise, wie sie verhandelt worden, dem Publicum merkwürdig seyn müssen. Die Schriften waren nicht geschrieben, um sie dereinst dem Druck zu übergeben. Ein billiger Leser wird also bey der Beurtheilung dies in Betracht ziehen, und nicht dem Verfasser, sondern mir, dem Herausgeber, die Schuld geben, wenn sich einige Unvollkommenheiten darinn befinden sollten. Sie sind buchstäblich aus den Acten genommen; ich habe darinn nicht das geringste abgeändert, und so oft ich auch in Versuchung gekommen bin, dabey Anmerkungen zu machen,



so habe ich mir doch solche nicht erlaubt, damit sie ein bloßes und ganz unverfälschtes Actenstück bleiben, und die Fürstlichen Collegia nicht Ursache haben mögten, sich über die Bekanntmachung zu beschweren.

Im October
1789.

Der Herausgeber.

Erste

7

Erste Vertheidigung.

An die Fürstliche Regierung in Zerbst.

In den von mir überreichten Schriften ist eine von mir unternommene Thathandlung nebst den Motiven nach der Wahrheit und mit aller Aufmerksamkeit zwar bereits erzählt worden, um aber einen künftigen erleuchteten Richter völlig in den Stand zu setzen, alle dabey eintretenden Umstände zu durchschauen und ein rechtliches Urtheil darüber zu fällen, will ich nochmals ein mir wider Vermuthen zur Last gelegtes Factum anführen, das nicht strafbare desselben zeigen, die wahrscheinlichen Ursachen, warum es jetzt so aufgenommen werde, aufdecken, und dann das deshalb entamirte gerichtliche Verfahren beleuchten. Zu dem allen bin ich durch die Noth gedrungen, da feyerliche Declarationen nicht nur keinen Eingang gefunden, sondern noch mehrere Beschuldigungen veranlaßt haben.

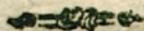
Mit der in Frage befangenen Privat. Verfertigung hat es folgende Beschaffenheit:

Der Wohlseel. Herr Geheime Rath von Rheinbooth war bey hohen Jahren, und fühlte seinen baldigen Tod. Er hatte vier Kinder, denen er sein Vermögen hinterließ, und für die er bey seinem Lebzeiten auf den Fall seines Todes noch sorgen wollte. Die beyden Töchter waren verheyrahtet, und mussten sich mit ihren Gemahlen von hier wegbegeben. Um in ihrer Abwesenheit die ihnen künftig zufallende Erbschaft zu besorgen, waren sie eines Bevollmächtigten bedürftig, und da der Herr Geheime Rath von Rheinbooth als Canzler mich bey dem Betrieb der Rechtsgeschäfte in der Hochfürstl. Regierung kennen gelernt, und beständig seines Zutrauens gewürdiget hatte, so disponirte derselbe seine beyden Frauen Töchter, daß sie mich zu ihrem Actor erwählten. Nach dessen im Jahre 1784 erfolgtem Ableben gerirte ich mich also als derselben Actor, und that, was der mir ertheilten Instruction gemäß zu seyn, und derselben Bestes zu ersodern schien. Hochfürstl. Landes-Regierung sahe sich veranlaßt, unmittel-

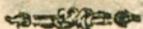
bar

bar nach des Testatoris Tode dessen sämtlichen Nachlaß zu versiegeln, vermuthlich weil der älteste Sohn blödsinnig war, und weil der Fall des zu erlegenden Abschusses eintreten konnte. Da die Erben sich diesen ersten gerichtlichen Schritt hatten müssen gefallen lassen, so waren sie selbst diejenigen, die gehorsamst darauf antrugen, daß der sämtliche Nachlaß möchte inventirt, und die Mobilien auctionis lege verkauft werden. Dies geschah, und nachdem die Auktion geendiget war, wurden die Gerichts-Siegel in dem gemeinschaftlichen Erbehaufe abgenommen. Selbst ein ansehnliches Pfand, worauf den Juden Hirsch Moses & Compagnie 1000 r geliehen waren, ward den Erben unversiegelt, und ohne die einzeln in dem Coffre enthaltene Waaren aufzuzeichnen, überlassen, so daß diese völlig freye Disposition über die ihnen zugefallene Erbschaft würden erhalten haben, und sie zur Theilung würden haben schreiten können, wenn nicht ein gewisser Amtsverwalter Laddey, mit dem der Testator bereits wegen des Erkaufs und der Annahme des Guths Zebitz in einem Rechtsstreite

U 5 verwickelt



verwickelt gewesen, durch eine ausgebrachte Inhibition die Theilung behindert hätte. Nach dieser Inhibition sollten die Erben sich nur nicht theilen, aber die Ausmittelung der Erbschaft, die Veytreibung und Einhebung der Schulden war ganz und gar nicht beschränckt, sondern ihnen völlig freigelassen. Sie haben sich auch dieser Freyheit beynah vier Jahre lang bedienet, sie haben ohne gerichtliche Concurrenz Gelder eingehoben, Schulden bezahlt, und überhaupt den Betrieb dieser Erbschafts-Angelegenheit nach ihrem Gefallen besorgt. Wegen der verbotenen Theilung aber durfte nicht jeder Erbe den ihm von den einkommenden Geldern zukommenden Antheil hinnehmen; daher hielt der bestellte Vormund des blödsinnigen Herrn Amtraths von Rheinboth, und ich actorio nom. der Frauen Erben für das rathsamste, dem hier gegenwärtigen Miterben, Herrn Rath von Rheinboth, der in dem gemeinschaftlichen Erbehause wohnhaftig blieb, sowohl das vorbemerckte Pfand, als auch die eingezahlten Gelder in Verwahrung zu überlassen. So billig und angemessen dis hierunter bezeugte Zutrauen war,



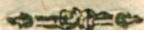
war, so entsprach er doch demselben keinesweges. Es reißete dieser Mann heimlich, ohne uns zu sagen, wohin und auf wie lange, von hier weg, und ließ die Stellvertreter der Miterben in der großen Verlegenheit, daß sie nun nicht wußten, wo er das Pfand und die Gelder inzwischen hingebraucht habe. Er kam nicht zurück, wie er denn auch bis jetzt nicht zurück gekommen; er hatte aber den Herrn Hofadvocat Weber, wie wir hernach erfuhren, zu seinem Bevollmächtigten bestellt. Wir conferirten mit demselben, und hörten nicht ohne Befremden, daß sein Herr Mandant ihm keine Gelder überliefert, und daß das Pfand wohl in den Erbhaufe sich befinden würde. Wir besprachen uns also, an einem bestimmten Nachmittage in dem Erbhaufe zusammen zu kommen, und wegen des Pfandes nachzusehen. Der Vormund des blödsinnigen Miterben und ich fanden uns auch daselbst ein; wir warteten lange auf dem Flur des Hauses auf den Herrn Hofadvocat Weber. Derselbe erschien aber nicht; nun wurden wir in dem Mißtrauen, welches natürlich aus dem gemäßbrauchtem Zutrauen zu entstehen pflegt, bestärkt.





bestärkt. Die Stube, wo nun das Pfand gewesen, und noch seyn sollte, war verschlossen; der nicht erschienene Mandatarius hatte den Schlüssel dazu; wir konnten mit Gewalt, und ohne sein Zuthun nicht hinein kommen, er aber ohne dem unsteigen. Dies wollten wir auf eine nicht kostspielige und gelinde Art verhindern. Wir entschlossen uns also, diese Stube mit unserm Privat-Pertschaft zu versiegeln, und so blieb es über ein halb Jahr, da der Herr Rath von Rheinboth nicht wider hier eintraf, und die Juden das Pfand einzulösen nicht in Stande waren.

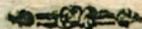
Dies ist nun der wahre Verlauf und Zusammenhang einer Thathandlung, die als unrechtmäßig, ja als strafbar von dem höchsten Landes-Justiz-Collegio angesehen werden will. Die Hauptfrage ist, haben wir einen actum jurisdictionis vorgenommen? So wenig wie uns dies dabey in den Sinn gekommen, so wenig kann dies auch dafür angenommen werden. Freylich kann die Versiegelung ein actus jurisdictionis seyn, und ist auch oft der Anfang zu den folgenden lucrativen actibus, aber deswegen ist sie



es nicht immer, und wer kann von Privatpersonen vermuthen, daß sie sich die Ausübung der Gerichtsbarkeit anmaßen wollten? Man scheint sich nur an das Wort und die Handlung der Versiegelung zu stoßen, weil Privati sonst wohl andere Sicherheitsmittel anwenden. Vielleicht wäre es gar nicht anstößig gewesen, wenn wir statt derselben ein Vorlege-Schloß vor die Thüre gelegt hätten, und dies würde den Herrn Rath von Rheinboch, wann er retourirt wäre, doch mehr behindert haben, in die Stube zu kommen, als unsere Siegel, die wir von ihm gern würden haben abnehmen lassen, da wir durch seine Zurückkunft aus der Verlegenheit wegen des Pfandes und der eingehobenen Gelder würden gekommen seyn. Allein sein rechtlicher Bevollmächtigte hatte in dem gemeinschaftlichen Sterbehause, und in der Stube, wo gemeinschaftliche Sachen waren, ohne unser Zuthun nichts zu schaffen. Wir wollten nur unsere Concurrenz nothwendig machen, die wir zwar durch eine gerichtliche Commission hätten bewürcken können, welches aber nur Kosten gemacht hätte, die wegen der Obsequation,

Inven:



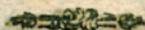


Inventur und Auction schon auf 132 \mathcal{R} angelau-
fen waren, und zu deren Ersparrung ich besonders
instruirt war. Verpflichtet waren wir nicht, rich-
terliche Hülfe anzusehen; wie kann uns nun die
Unterlassung zum Verbrechen angerechnet werden?
Fürstl. Landes-Regierung hat seit der beendigten
Auction die Besorgung der Eincassirung der Gels-
der, und überhaupt die ganze Erbschafts-Angele-
genheit den Erben überlassen, und seit den vier
Jahren des Arrangements wegen nichts expedirt.
Wie will man nun sagen können, daß die Erb-
schaft in gerichtlichem Beschlag zur Zeit der Ver-
siegelung qu. gewesen? Mit dem Hause und dem
Pfande konnten die Erben ja schalten und walten,
wie sie wollten, und einer hatte daran so viel
Recht, als der andere; warum sollten die übrige
durch einen sich davon ausschließen lassen?
*Qui jure suo utitur, nemini facit inju-
riam.* Um eine Handlung für unerlaubt zu
halten, müssen verbletende Gesetze vorhanden seyn;
um sie strafbar zu finden, muß Seiten des Han-
delnden *propositum laedendi* erwiesen seyn.
Keins von beyden kann bey dieser Privatversiege-
lung

nung behauptet werden, und daß letzteres nicht gewesen, ist von mir feierlich und aufrichtig declarirt worden, und doch ist Dn. Advocatus Fisci aufgefordert, einen Proceß anzuhoben.

Vermuthlich wird es einem das jezige hiesige Locale und Personale nicht kennenden unpartheyischen Richter auffallend seyn, über eine nach ihrer Veranlassung und Zweck so unschuldige Handlung eine förmliche Cognition und solche Weiterungen nicht nur angestellt, sondern auch eine Beharrung dabey zu finden, daß nicht einmahl die feyerlichsten Declarationen, daß nicht die entfernteste Absicht gewesen, einen Eingriff in die hohe Gerechtsame zu thun, solche haben hemmen können. Hierüber einen Aufschluß zu geben, würde ich gern überhoben seyn, allein was thut man nicht, wenn man seine Ehre und Unschuld angefochten sieht? Zu deren Vertheidigung führe ich demnach folgende Umstände hiermit an:

Magistratus hiesiger Stadt ist durch die Bürgerschaft aufgefordert, eine ihr zustehende ansehnliche Forderung bey dem Kayserl. Hochpreyßlichen Reichshofrathe gegen den Durchlauchtigsten Landes-



Landesherrn, Höchstwelchen kein Unterthan bey schwerer Strafe unmittelbar angehen darf, klagbar zu machen. Dieser gesetzliche Schritt, zu dem Collegium aus Pflicht und Gewissen bewogen worden, scheint sehr misfällig aufgenommen zu seyn; es sind seit diesen wenigen Monaten gegen das Collegium und gegen die einzeln Glieder desselben mehrere Fiscalische Prozesse erhoben, als vielleicht vorher seit einem Jahrhundert nicht gewesen; und so hat dann auch eine unschuldige Handlung von Seiten meiner und des Herrn Cämmerer Franke zu dem jezigen die Veranlassung geben müssen. O wie groß ist die Wohlthat für den deutschen Unterthan, daß auswärtige unpartheyische Richter bey solchen Umständen die Urtheil zu fällen haben. Der für eine Unterobrigkeit so wünschenswerthen Gewogenheit und geneigten Nachsicht des höchsten Justiz-Collegii können wir uns nicht rühmen; ich aber muß besonders den Unwillen eines vorzüglichen Membri, des Herrn Geheimen Hofrath Hase erfahren. Dieser Herr Geheime Hofrath Hase beehrte mich in den Jahren seiner Dienstentfernung mit einem gleichen Zutrauen, als der wohlseh. Herr

Herr Geheimne Rath und Canzler von Rheinboth, und foderte mich auf, der Sachwalter seiner von ihm sich trennen wollenden Gemahlin zu werden. Ich übernahm es aus Hochachtung ohne Eigennutz; die beabsichtigete gültliche Uebereinkunft fand nicht Statt; es kam zum Prozeß, und nun konnte ich nicht mehr nach dessen, sondern nach meiner Frau Principalin Willen handeln. Seit dieser Zeit, und seitdem derselbe in den hohen Collegiis wiederum angestellt worden, haben sich die vorigen zutraulichen Gesinnungen geändert, wie beyliegendes Billet (Beilage No. 1) bezeuget. Besage desselben soll die Bürgermeisterliche Würde nicht immer den Meister spielen, es soll der äußerste Nothschritt gewagt werden — und alles blos deswegen, weil ich in einem Exhibito den Taufnamen angeführt, und mich in demselben versehen hatte. Soll nun dieser Proceß zur Herabwürdigung des Bürgermeisters dienen und zu den Nothschritten gehören? Das Verfahren muß mir solches beynahе glauben machen. Hierüber mich herauszulassen kann ich nicht umhin, wenn mir meine Ehre lieb ist, und ich solche nicht compromittiren lassen will.

B

Am



Am 10ten Febr. a. c. ward ich mündlich vor der Hochfürstl. Regierung zu erscheinen vorgeschert, ohne daß mir die Ursache der Citation wäre wissend gemacht worden. Ich erschien dessen ungeachtet in honorem Ill. Iudicii, und ward von dem vorstehenden Herrn Geheimen Rath und Canzler von Kalitsch befragt, ob ich eine Stube in dem von Rheinbothschen Hause versiegelt hätte? Ich gestand dis Factum frey, gab die Umstände und die Beweggründe, soviel ich mich der erstern so gleich erinnern konnte, offenherzig an; als ich aber hörte, daß man es für einen Eingriff in die hohe Gerichtsbarkeit zu halten, und mich deshalb zur Verantwortung zu ziehen gemeinet sey, welches ich bey meiner vorerzählten persönlichen Lage auch wohl erwarten konnte, so exculpirt ich mich, und contestirte mit aller Aufrichtigkeit des Herzens, daß ich nur die Sicherheit meiner Principalinnen zu besorgen gesucht, und von allen unlautern Absichten entfernt gewesen wäre. Nachdem ich mich auf die Art herausgelassen, entfernte sich der Herr Geheimne Rath von Kalitsch, und der Herr Rath und Secretarius Ritter, an dessen Stuhl ich mich



mich inzwischen hinbegeben hatte, schloß das Pro-
tocoll (Beilage No. 2). Bald darauf den 16ten
ej. ward mir kund gethan, daß der Herr Geheime
Hofrath Hase zum Commissarius in der von
Rheinbothschen Erbschafts-Sache ernannt wäre,
und daß ich vor dieser Commission den 17ten ej.
erscheinen sollte. Ich entschuldigte mich, daß
ich durch die bestellte Austheilung des Holzes an
200 Arme, die ich nicht wieder könnte abbestellen
lassen, behindert würde. Doch ward die Com-
mission, obwohl nicht periculum in mora
war, eröffnet, und das den Erben gemeinschaft-
lich extradirte Pfand aus dem Erbehaufe wegge-
holt, und nach der Fürstl. Regierung gebracht.
Da meine Gegenwart als Actor der Frauen Er-
ben bey der Expedition der Commission nicht für
nothwendig erachtet zu werden schien, so sahe ich
mich meiner Seits auch bewogen, mit Beschei-
denheit, und aus angeführten rechtlichen Gründen
dagegen zu protestiren (Beilage No. 3). In
der den 21ten ej. mir insinuirten Resolution (Be-
lage No. 4.) ward



„ die Protestation ungebührlich genennet,
 „ für offendirend geachtet, zur Bestrafung
 „ ausgestellt, und daß auf sie keine Rücksicht
 „ genommen werde, zu erkennen gegeben „

Ich vertheudigte mich, (Beyl. No. 5) und erbot mich, Namens meiner Principalschaft vor der Commission zu erscheinen, wenn die dadurch verursachte Kosten aus den Mitteln desjenigen genommen würden, zu dessen Vortheil sie doch eigentlich erkannt wäre, und so habe ich mich auch bey derselben eingefunden. Nun trat der Advocatus Fisci auf, und bat in der übergebenen Imploration (Beilage No. 6) mich wegen der Privatversiegelung in 100 r Strafe zu nehmen. Diese merkwürdige Imploration werde ich hernach noch besonders beleuchten. Jetzt will ich erst noch das weitere Verfahren verfolgen und auseinander setzen. Mit Staunen und Verwunderung las ich die schriftliche Anzeige des Herrn Rath Ritter, die derselbe nach Verlauf von vier Wochen über die Verhandlung in termino den 10. Febr auf Befehl eingegeben hatte, und die

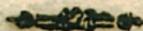
die mir unterm 11. März (Weyl. No. 7), um
 wegen meines Betragens Deprecation zu thun,
 communicirt worden. Ein Secretarius beruft
 sich auf seinen Fidem protocollarem, hat
 aber in dem Moment der Handlung kein Protocoll
 abgehalten, sondern erst nach vier Wochen. Da-
 her kommt es auch, daß er sich, wie er selbst ge-
 steht, der eigentlichen Worte des Collegii nicht
 entsinnen kann. Auch ist es ihm in der Zeit
 wohl nicht mehr erinnerlich gewesen, daß der Herr
 Geheime Rath von Kalitsch im Collegio geseßen,
 den Vortrag gethan, und meine Vertheidigung
 mit angehört, nur den Abschluß des Protocolls
 nicht mit abgewartet hat. Bey dem Anfang des
 Protocolls wird ja dessen Praesenz bemerkt, aber
 in einem engen Raum mit gedrängter klei-
 ner Schrift ist hernach dessen Entfernung notirt,
 doch nicht in meiner Gegenwart. So wenig wie
 Herr Referent sich dieser Umstände recht erinne-
 ren will, so ist demselben doch des Gedächtniß da-
 rinn treu, daß er noch weiß, daß ich mich auf-
 gebracht betragen. Aber wie? Von einem un-
 ausständigen ungebührlichen Worte, welches ich ge-
 sagt

sagt hätte, erwähnt er nichts, und wenn jemand aufgebracht und zornig ist, so wählt er doch auch die Worte nicht so genau. Man will es aber aus einer Handlung entnehmen:

ich soll mit dem Stocke auf dem Fußboden des Zimmers aufgestossen haben.

Das thut wohl ein Zorniger auch, aber gewiß nicht leicht ohne ein Wort dabey zu sprechen. Ich habe es nicht gethan, und zum Glück kann ich mich dieses Umstandes aus einer besondern Ursache ganz genau erinnern. Ich stand an dem Stuhle des Herrn Raths Ritter, welcher das Protocoll fertigte. Weder von dem Collegio, noch von mir ward etwas geredet; ich war in Gedanken über den Vorgang, und darinn vertieft spielte ich mit meinem spanischen Rohre und schlug damit zuweilen an meine steifen Stiefeln. Bey der Stille mochte dis hörbar seyn. Ich hätte es selbst nicht gewußt, daß ich diese indifferente Handlung gethan und wüßte es wahrscheinlich auch jetzt nicht mehr; aber der Herr Geheime Hofrath Hase machte mich selbst auf mich aufmerksam. Er sah sich schnell und bedeutend um. Ich unterließ also,

also, um mich keiner dicsfallsigen Reproche aus-
zusetzen, dieses Gedankenspiel sogleich, und
nahm bald darauf meinen Abtritt. Vor dem
Richter aller Richter kann ich bezeugen, daß dis
die strengste Wahrheit sey. Ich sollte auch glau-
ben, daß sie dafür von einem jeden eher erkannt
würde, als eine unbestimmte vague Anzeige,
und möchte der fides protocollaris wohl noch
nie eine solche weite Ausdehnung erlitten haben.
Diese Handlung wird mir nun zum Verbrechen
angerechnet, nicht aber in dem Moment, wo sie
geschahen, ob wohl sonst ein Richter ein Verge-
hen im Collegio sogleich zu rügen pflegt, sondern
erst nach 4 Wochen, und deshalb sollte ich Depre-
cation leisten! Hierzu konnte ich mich nicht ent-
schließen — ich war mich keines Fehltritts bewußt;
ich that aber beynah eben dis, ich behauptete und
contestirte nochmals unterm 28. März feyerlichst,
(Beylage No. 8) daß ich durch die unternom-
mene Privat Versiegelung einen Eingriff in die
Jurisdiction der Fürstl. Regierung zu machen
nicht gesonnen gewesen, und künftig nie dazu ani-
mum haben würde; ich bat, die Sache nieder-



zuschlagen, als welches ich für einen Beweis der widererlangten Gewogenheit ansehen würde; im Fall einer Fehlbitte suchte ich um eine sächsische Frist zu Einbringung meiner Verantwortung an, und schloß mit einem Verse aus dem Virgil. Statt den erwünschten Zweck zu erreichen ward mir durch die Resolution vom 1sten April nur eine 14tägige Frist gestattet (Beylage No. 9), und der Inhalt des Exhibiti für so beleidigend und brohend gehalten, daß man solches höchsten Orts einberichten und Verhaltungsmaasse einnehmen wollte. Dagegen kam ich unterm 8. April a. c. (Beylage No. 10) ein, bat wegen der innstehenden Buß- und Festtage um eine neue Frist, und ließ mich wegen der unterthänigsten Berichtserstattung vorläufig heraus, worauf mir zwar eine kurze Frist gestattet, aber auch eine desto schärfere Resolution am 14ten ej. (Beylage No. 11) insinuiert ward. Wer kann sie lesen, ohne mich zu bedauern, daß ich unverdienter Weise in eine solche Lage versetzt werde? Ich werde einer Insolenz beschuldigt; ich werde einer wüthlichen Thätlichkeit fähig gehalten, ich, der von einem ehrwürdigen

Vater

Vater zu einer gesitteten Lebensart erzogen worden, — der selbst in den raschen Jünglingsjahren sich auf den Academien keiner Ungezogenheit schuldig gemacht, — der von den Durchlauchtigsten Fürsten von Anhalt zum öffentlichen Lehrer der academischen Jugend angestellt ist, und sich seit 13 Jahren Höchstderselben gnädigen Beyfalls hat rühmen können, ich, der Civil- und Criminal-Richter einer ansehnlichen Stadt — ich sollte nun jetzt so seyn, wie mich die Resolution schilbert? Ich sollte wegen einer unbedeutenden Veranlassung eine solche Behandlung verdienen?

Ich mag den Inhalt der Resolution nicht umständlich widerlegen, nicht darthun, daß bey einer richtigen Auslegung in den Worten „*nec cedere malis, &c.*“ nichts beleidigendes und drohendes sey, indem dadurch nicht Bezug und Anspielung auf Personen, sondern auf äußere Umfälle genommen wird, und daß aus dem Zusammenhange wohl zu ersehen, daß ich meinen Vater nicht im juristischen Verstande als *Judicem competentem* in dieser Sache gehalten. Ich will lieber den Vorhang herunter lassen, und mich

B 5

mit

mit der Hoffnung trösten, daß meine öffentliche
Ehre hiedurch nicht leiden werde.

Zum Beschluß muß ich endlich noch die Im-
plication des Advocati Fisci beleuchten, und
da würde es nicht schwer halten, derselben viele
dilatatorische und noch mehrere andere Ausflüchte
entgegen zu setzen. Ich will aber nur einige an-
führen als:

1) exceptionem non rite formati processus.

Er nennt seine Klage selbst eine Imploration,
was soll aber für eine Proceßart angestellt seyn?
Soll es processus civilis summarius oder gar
criminalis, und zwar accusatorius seyn?
Ex his Actis wird man es nicht leicht zu entneh-
men wissen, es sagt aber der berühmte Veyser

peccant Advocati fisci, qui causas
fisci semper tumultuario processu
tractare nec ordinem Judicii servare
volunt.

2) exceptionem inepti libelli.

Es præmittirt derselbe nicht eine förmliche
Speciem facti, sondern hebt gleich magno
hiatu damit an, daß er sagt:

„es ist Selbsthülfe, Verachtung richter-
lichen Amtes Hochfürstl. Landes-Regie-
rung 2c. 2c.

Es ist zu verwundern, daß er nicht noch hinzufügt,
es ist crimen laesae majestatis. Vielleicht
hat er sich aber diese Behauptung noch vorbehal-
ten, da in der letzten Resolution durch Erwäh-
nung des Fürstl. Stuhls dazu schon vorbereitet ist.
Das Factum ist ganz unvollständig und abge-
brochen angeführt, und daß es nach den Rechten
unerlaubt, und strafbar sey, ist gar nicht gezeigt.
Diese Klage ist somit gewiß nicht, als ein richti-
ger Syllogismus anzusehen.

3) exceptionem falsae narrationis.

Oben ist zur Gnüge deducirt, daß die von Rhein-
bothsche Erbschaft nicht im gerichtlichen Beschlag
gewesen. Er behauptet aber dis ohne allem Er-
weiß.

4) exceptionem plus petitionis.

Gesetzt auch, die Handlung wäre nicht den
Rechten gemäß, so ist sie deshalb nicht gleich cri-
minell, nicht mit einer Strafe zu belegen, wo
noch dazu gar kein dolus oder animus injuri-
andi



andi zu vermuthen ist. Der zugesicherte quarta pars poenae wäre freylich behaglich, und läßt sich daher das Petitum erklären.

5) non fundatae intentionis, nec competentis actionis.

Hievon giebt diese ganze Schrift die Erläuterung, ich habe demnach nur noch die geziemende Bitte hinzuzufügen, in den Rechten zu erkennen und auszusprechen,

Daß klagender Advocatus Fisci mit der angebrachten Klage ab: und zur Ruhe zu verweisen, auch die hiedurch verursachte Kosten zu erstatten schuldig.

Wenn jeder temere litigans die Kosten zu tragen verpflichtet ist, so kann in diesem Falle bey dem Fisco auch keine Ausnahme zu machen seyn; und wenn die Gesundheit das kostbarste Gut und die Zeit edel ist, beydes aber ersetzt werden könnte, so würde ich auch den causirten Schaden darthun können. Uebrigens reservire ich mir ulteriora, und beharre mit wahrem Respect

Ev. 1c. 1c.

Zerbst, d. 28. April 1789.

Stubenrauch.

Zweite

Zweite Vertheidigungs Schrift.

An die Fürstliche Regierung in Zerbst.

In dieser sublunarischn Welt trägt es sich oft zu, daß eine anfänglich geringe und kleine Veranlassung wichtige, und große Folgen hervorbringt. Sowohl im physischen, als politischen, ist dies der Fall. Ein Funke Feuers, vom Winde angefacht, kann eine Feuersbrunst machen, wodurch eine ganze Stadt in einen Aschenhaufen verwandelt wird; — Ein Doktor Luther schlägt theologische Theses an, und die Hierarchie wird erschüttert, und die wohlthätige Reformation eingeführt. So trifft mich nun auch das Mißgeschick, daß eine unbedeutende geringfügige Veranlassung mich in einen unangenehmen Streit mit den höchsten Collegiis dieses Landes verwickelt, der wider alle Erwartung so weit gebiethen ist, daß es dabei nun auf nichts weniger, als —

auf meine öffentliche Ehre, Ruhe und Wohlfart ankommt. Welcher unbefangene Richter wird



wird nicht seine Augen schärfen, den Zusammenhang und die Verbindung der Umstände zu penetriren, und dann überzeugt von der Unschuld, solche durch sein Urtheil zu retten suchen! Ich habe die meinige in meinen vorigen Schriften weitläufig dargethan, und erwiesen; ich hätte daher nicht geglaubt, daß ich noch einmal würde nöthig haben, in dieser verdrußvollen Sache die Feder anzusetzen, und die bei meinen Amtspflichten mir kostbare Zeit zu einer nochmaligen Vertheidigung zu verwenden; allein da Ew. rc. rc. wegen des mir beschuldigten Betragens in termino den roten März c. an das Hochfürstl. Geheimte Raths Collegium Bericht erstattet, und das hierauf ertheilte Rescript (Beil. No. 12.) mir unterm 16ten huj. in vim publicati mit der Auflage zugefertiget ist, meine Verantwortung binnen 14 Tagen sub poena praecclusi et confessi einzureichen, so muß ich freilich, wenn aus der vim publicati nicht auch eine Rechtskraft werden, und die mir zur Last gelegte und von mir geleugnete That nicht für eingestanden geachtet werden soll, meine Rechtsnothdurft ungesäumt anbringen.

Das

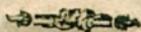
Das vorbemeldte Rescript ist nicht von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, meinem gnädigsten Fürsten und Landesherrn, in hohen Gnaden unterschrieben. Ich kann nicht wissen, und darf nicht fragen, ob dasselbe auf Höchst Dessen Befehl erlassen worden ist. Ein allgemeines Verbot legt mir und jedem Unterthan des Landes auf, sich weder schriftlich noch persönlich an Höchst Dessen Durchlauchtigste Person unmittelbar zu wenden; mittelbar muß es durch die zum Hochfürstl. Geheime Raths Collegio verordnete Herren geschehen. Von diesen Herrn sind jetzt die beiden Erstere vom Hochfürstl. Militaire, die beiden Letztere aber zugleich die ersten Glieder der Hochfürstl. Landes-Regierung. Diese ersten Diener des Staats haben nun gegen mich, der ich auch nicht unwichtige Aemter zu respiciren habe, ein solchem ganzem Inhalte nach scharfes Rescript im Namen des Durchlauchtigsten Landesfürsten zu erlassen für gut gefunden. Eben der Herr Geheime Hofrath Hase, der an dem Ende des Termini in der Hochfürstl. Regierung der Vorsitzende in derselben war, der den Bericht an das Hochfürstl. Geheime

Helme Rath's Collegium mit erstattet, hat auch
 wieder das an die Hochfürstl. Regierung erlassene
 Rescript, ingleichen die von der Hochfürstl. Re-
 gierung mir gewordene Auflage unterschrieben, und
 dieser Herr ist derienige, der mir das ad Acta
 gegebene Billet (No. 1.) schrieb, und den Sturz
 der Bürgermeisterl. Würde zu erkennen gab. Wie
 soll ich, der leidende Unterthan, der seine
 Noth und Beschwerden zu den gnädigen Ohren
 des Durchlauchtigsten Landesherrn zu bringen
 außer Stande ist, und der da nicht weiß, ob
 selbige auch dahin gedrungen sind, — wie soll ich
 mich benehmen, wenn in Höchst Dessen Namen
 mitten im Laufe des Processus ein höchst ungnä-
 diges Rescript erlassen, und dieser mir so viel
 Verdruß erweckende Proceß noch epineuser ge-
 macht wird? Ich würde vor den Folgen zurück-
 beben, ich würde den Muth sinken lassen, wenn
 nicht, dem Höchsten sey Dank dafür! der Trost
 der Religion beim Gefühle der Unschuld mich auf-
 richtete, wenn ich mir nicht bewußt wäre, daß
 ich die Pflichten gegen den Durchlauchtigsten Lan-
 desfürsten nie aus den Augen gesetzt hätte, und
 daher

daher bei Höchstdemselben Selbst unverdient nicht in Ungnade fallen würde, und wenn ich endlich nicht bedächte, daß ich im Deutschen Reiche lebte, wo durch den allerhöchsten Richter die leidende Unschuld zuletzt den Sieg davon zu tragen, die gewisse Hofnung haben kann. In dieser meiner inneren und äußern Lage greife ich dann zu den Mitteln, die mir nach den Gesetzen gestattet sind, und trage, durch das Rescript des Hochfürstl. Geheime Raths Collegii veranlaßt, hiermit folgendes geziemend vor. 1) In meiner letztern Vertheidigungs-Schrift habe ich die Gesinnungen des Herrn Geheime Hofrath Hase gegen mich bemerklich gemacht und sie so bescheiniget, daß ich *exceptionem suspecti judicis* gegen denselben opponiren, und sie dadurch begründen könnte. Allein da dieses mehrere Weiterung macht, und da ich in meinem Gewissen überzeugt bin, daß dieser Herr die geäußerte Drohung in Erfüllung zu setzen nicht verfehlen werde, so erbiere ich mich zum *juramento perhorrescentiae*, und bin bereit, zu schwören, daß ich nicht glaube, noch mir versehe, daß dieser Herr Geheime Hofrath Hase mich

E

in



in den wider mich anhängigen fiscalischen Sachen durchgehends Justiz administriren werde. Ew. rc. rc. bitte ich demnach gehorsamst, mich zu Ableistung dieses Eides zu admittiren, und hiernächst Gemeldten Herrn Geheimen Hofrath keinen weitem Antheil an meinen Rechtsangelegenheiten in dem hohen Collegiis nehmen zu lassen.

2) Wird mir ein doppeltes Vergehen zur Last gelegt. Ich soll durch meine Schreibart und auch durch eine That mich vergangen haben. Was die erstere betrifft, so überlasse ich sie dem unpartheyischen Richter zur Prüfung und Beurtheilung. Derselbe mag untersuchen, ob es nicht bloß die starke männliche Sprache sey, die ein Mann in meinem Posten, und in der gedrängten Lage, worein ich mich unschuldig versetzt sehe, führen muß. Animus defendendi, nicht animus injuriandi befeelt mich, und was ich so augenscheinlich in tener Absicht thue und schreibe, das muß doch derselben gemäß auch ausgelegt werden. Ich bin nicht im Glücke stolz, und bei Unfällen demüthig, daher auch meine Feder sich gleich bleibt, und ich bei ernstern Verhandlungen keine Zierlichkeiten

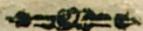
Feiten

keiten in den Worten suche. In verbis non quaero Lepores.

Ueber die That, die ich in termino d. roten März c. begangen haben soll, habe ich mich in meiner vorigen Bertheidigungs-Schrift schon weitläufig herausgelassen. Nochmals leugne ich sie standhaft und werde immer und ewig sie leugnen, es mag gegen mich auftreten, wer da will.

Ein hohes Collegium hat viele Vermuthung für sich; wenn aber die Umstände so sind, wie ich sie dargethan habe, und wenn erst nach 4 Wochen eine darinn vorgekommene Handlung, worüber sogleich ein Protocoll hätte aufgenommen werden können und sollen, gerügt wird, wo bleibt dann die Vermuthung? Sie wird wohl der Wahrheit weichen müssen. Und wenn es damals bloß aus Schonung und Mäßigung unterlassen seyn soll, wem kommt dies bei dem Verfolge, und da die Sache hernach so weit pouffirt worden, wahrscheinlich vor? Ich will aber die Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten nicht weiter analysiren, ich will nur die Art und Weise, wie sie bewahrheitet werden soll, prüfen. Zuerst geschah es

1796 (d) E 2 durch



durch eine von den Herrn Rath und Secretarius
 Ritter sub fide protocollari gethane Anzeige.
 Da ich in meiner Vertheidigung derselben rechtliche
 Kraft und Wirkung bezweiffelte und anfochte, so
 sind nun auch die Herrn Reglerungs-Räthe von
 Kephun und Warneyer aufgefordert worden, eine
 ebenmäßige Anzeige ad Acta zu geben. Dies
 ist geschehen, und sie haben eben so kurz und un-
 bestimmt angezeigt, daß ich

in termino qu. aufgebracht gewesen, und
 mit dem Stocke aufgestossen habe.

Ich mag für jetzt noch nicht in Frage ziehen, in
 wie weit das Zeugniß dieser Herren in einer Ange-
 legenheit des Collegii, dessen Glieder sie sind, be-
 weisende Kraft habe. Ich will einmal anneh-
 men, ohne es zuzugeben, daß sie testes idonei
 wären, und somit die exceptiones contra
 personas Testium ausgesetzt seyn lassen; allein
 zwey nach den Gesetzen bei jedem Zeugnisse be-
 stimmte Erfordernisse erfehlen doch diesen offenbar.

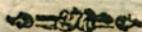
a) Ist derselben Zeugniß nicht deutlich,
 nicht bestimmt, zu allgemein, nicht ausführlich,
 und nicht concludent.

b) Haben

b) Haben diese Herren ihr Zeugniß nicht geschworen, et testi non jurato non creditur, Ich habe allen Egard für ihre Amtspflichten, aber ein Diensteid ist kein Zeugeneid, und die Verurteilung auf jenen kann nicht von diesem dispensiren, besonders wenn es eine das Collegium angehende Sache betrifft, und dies ist sie ja, denn das Collegium soll beleidigt seyn, und ressentirt es nicht gleich, sondern nach 4 Wochen. Soll nun das Zeugniß der beiden Herrn Regierungs Rärthe von Kephun und Barneyer und des Herrn Rath und Secretarius Ritter einige rechtliche Attention erwecken, so muß wenigstens den vorstehenden Desideriis abgeholfen werden, und ich glaube mit Fug und Recht darauf bestehen zu können, daß diese Herren sämtlich über heigehende Vertheidigungs-Artickel sich vernehmen lassen und ihre Aussage mit einem körperlichen Eide bekräftigen. Von Ew. rc. erwarte ich die Gewährung dieser gehorsamsten Bitte um so gewisser, da die Schuld oder Unschuld eines Mannes dadurch mehr ans Licht kommt, und ein Richter darauf sein vorzüglichstes Augenmerk zu richten hat.

E 3

3) Wird

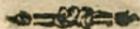


3) Wird in dem ad Mandatum Serenissimi speciale ergangenen Rescripte angeführt, daß ich bisher aus bloßer Connivenz Praxin advocatoriam getrieben habe. Wer die Verfassung der vier Anhaltischen Fürstenthümer kennt, und weiß, was die Gesamtung in denselben sey, der wird sich bald eines andern überzeugen können. Ich bin bei hiesiger Hochfürstl. Regierung nicht angenommen worden, ich bin es in der Regierung zu Dessau, wo ich, ehe ich das Syndicat beim hiesigen Stadtmagistrate annahm, Assessor war, und vermöge der Gesamtung kann ein in einem Fürstl. Antheile angenommener Advocat in allen übrigen Antheilen practiciren, wie dies durch die tägliche und allgemeine Erfahrung bestätigt wird. Ich habe auch nach meiner Ankunft meinen Receptions-Schein bei hiesiger Fürstl. Regierung produciret und bin hernach über 15 Jahr als Advocat hieselbst anerkannt worden; wie will man dies nun Connivenz nennen können? Aber freylich wäre es diese, so hätte ich auch kein Recht zur Praxis, und so ich könnte mich nicht beschweren, daß mir solche, ohne eines Vergehens überführt

zu seyn, restringirt würde, welches durch das Verbot, keinen Vortritt bis zum Austrag der Sache zu haben, geschehen ist. Dadurch ist mir nicht nur ein wohl erworbenes Recht eingeschränkt, sondern ich bin auch dadurch an meiner Ehre und guten Leumuth sehr gekränkt, und besonders durch die Aeußerung, daß ich ein Mann wäre, der Drohungen ausgestoßen, und solche in einem hohen Collegio auf eine gewaltthätige Art auszuführen geneigt und fähig wäre. Aeußerst schmerzhaft ist es, eine solche Schilderung von sich in den Acten, und durch das Verbot des Vortritts gleichsam öffentlich verbreitet zu sehen. Was soll die Bürgerschaft davon denken, deren Richter ich bin, was soll es bei der akademischen Jugend, deren Lehrer ich bin, für einen Eindruck machen, was sollen die Partheyen, deren Stellvertreter ich bin, sich von mir vorstellen, wenn ich an ihrer Stelle in der Hochfürstl. Regierung nicht erscheinen darf? Wird nicht dadurch mein öffentliches Zutrauen geschwächt, und meine Ausföhrung zweydeutig gemacht? Doch nein, das Publicum kennt mich, und wird mich deshalb mehr beklagen,

als herunter setzen. Allein wenn ich mich auch dessen versichert halten kann, so ist es doch zu hart für mich, mich in öffentlichen Acten einen Inculpateu nennen, und mich wegen einer nicht erwiesenen That in voraus bestrafen zu lassen. Ich sehe mich daher genöthiget, Ew. rc. rc. gehorsamst zu bitten, durch einen hochgeneigten Vortrag bei dem Hochfürstl. Geheime Raths Collegio die Aufhebung des Verbots wegen des Vortritts vor Deneuseiben zu bewürken, und halte ich mich dann überzeugt, daß dieses hohe Collegium das zu bedenken geruhen werde, was Ulpian den Praesidibus Provinciae in Tit. ff. de offic. praes. prov. zur Religionis-Pflicht macht.

Ew. rc. rc. habe ich nun drey gehorsamste Bitten vorgetragen, deren Gewährung ich den Nechten nach erwarten zu können glaube. Solten Dieselben aber doch Bedenken tragen, hierunter zu willfahren, so will ich hiermit wider alle mir nachtheilige Verfügungen feierlichst protestirt, eventualiter aber an Sr. Römisch Kaiserl. Majestät und an Allerhöchst Dessen Hochpreisslichen Reichs-



Reichshofrath appelliret, und um Apostolos re-
verentiales instanter, instantius, instan-
tissime gebeten haben.

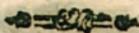
Der ich mit wahrem Respect bin

Ew. rc. rc.

Zerbst,
den 25sten May
1789.

gehorsamster

Stubenrauch.



Artikel

worüber der Herr Regierungsrath von Resphun, Herr Hofrath Warneyer und der Herr Rath Ritter eiblich zu vernehmen sind.

Art. 1.

Ob Herr Zeuge den 10ten März dieses Jahres in der Hochfürstl. Landes Regierung gewesen?

Art. 2.

Ob der Herr Geheime Rath und Canzler von Kalitsch auch darinn gewesen?

Art. 3.

Ob dieser Herr dem Hofrath Stubentrauch wegen der Privat-Versiegelung im von Rheinboth'schen Hause Vorhaltung gethan?

Art. 4.

Ob derselbe bei der Vertheidigung und Entschuldigung des Denuntiaten noch gegenwärtig gewesen?

Art. 5.

Ob derselbe sich nicht erst aus dem Regierungsgemache wegbegeben, als das Protocoll nur noch zu vollenden und abzuschließen gewesen?

Art. 6.

Art. 6.

Ob in der Abwesenheit des Herrn Geheime Rath von Kalitsch noch mehr über diese Sache gesprochen worden?

Art. 7.

Wer gesprochen habe?

Art. 8.

Was gesprochen worden?

Art. 9.

Ob Denuntiat sich noch weiter herausgelassen habe?

Art. 10.

Ob Denuntiat aufgebracht geschienen?

Art. 11.

Was Herr Zeuge darunter verstände?

Art. 12.

Woher solches zu entnehmen gewesen?

Art. 13.

Ob Denuntiat es schon in Gegenwart des Herrn Geheime Rath von Kalitsch gewesen?

Art. 14.

Ob Denuntiat sich unanständiger Ausdrücke bedient?

Art. 15.



Art. 15.

Ob er gedrohet?

Art. 16.

Wie er gedrohet?

Art. 17.

Ob er mit dem Stocke auf dem Fußboden aufgestoßen?

Art. 18.

Ob er stark aufgestoßen?

Art. 19.

Ob er es gethan, als er gesprochen?

Art. 20.

Was er dabel gesprochen?

Art. 21.

Ob Denuntiat nicht vielmehr bloß mit dem Stocke gespielt, und damit an den Stiefel geklopft?

Art. 22.

Ob nicht, als solches geschehen, eine völlige Stille in der Fürstl. Regierung gewesen?

Art. 23.

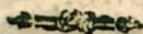
Art. 23.

Ob an demselben Sessionstage das Stoßen
mit dem Stocke erwähnt worden?

Art. 24.

Ob solches nicht von dem Herrn Geheime
Hofrath Hase zuerst bemerklich gemacht und beim
Collegio in Anregung gebracht worden?

Nach=



Nachschrift an das Publicum.

Fünf Monate sind verfloßen, und — wer findet es nicht auffallend? — mein Freund hat noch keine Resolution. Wenn ein deutscher Unterthan sich nicht an seinen Landesherrn wenden darf, und wenn die Berufung an den allerhöchsten Richterstuhl Deutschlands nicht mehr den Lauf der Justiz befördern kann, so muß wohl endlich an das Publicum appellirt werden. Ich habe demselben deshalb die Acten übergeben. Es urtheile nach denselben, und ich bin überzeugt, daß es für meinen Freund nicht ungünstig ausfallen werde. Hat, wie verlauten will, eine ansehnliche Juristenfacultät auch schon darüber geurtheilt und könnte diese meine Stimme zu ihr dringen, und sie zu der Bekanntmachung dieses ihres bis jetzt nicht bekannt gewordenen Urtheils bewegen: so würde es für jeden, der Justiz liebt, und Verfolgungssucht haßt, Freude und Wonne seyn.

Beyla-

Beylagen.

No. 1.

Hochedelgebohrner Herr!

In Ihrem Uebergewichte in der Geringschätzung meiner, und in Nichts Andern liegt der Grund, daß Sie in Ihrem letztern Exhibito meinen Taufnamen aufzuführen für gut gefunden haben. Dies fühle ich, und muß es leiden, weil Zeit und andere Umstände die Bürgermeisterliche Würde also begünstigen, daß diese mit einem S. Rathe, wenn er nicht Biegsamkeit genug an sich hat, den Meister spielt. Wird sie es aber immer? Mir ist nur unerklärlich, warum Sie, Hochgeehrter Herr Bürgermeister und Hofrath, mich August benamen. Jede der Constitorial Ausfertigungen sagt Ihnen, wie ich in der Taufe genannt worden. Wollen Sie mich mit diesem Namen darum höhnen, weil er der Rüstische Familien Nahme ist? Dadurch verriethen Sie die Geheimnisse der Geheimen Hofrätin. Erlauben Sie daher, daß ich mich unterstehe, darnach zu fragen. Ist so etwa
die

die Schonungs-Art, zu der Sie mich neulich ermahnten? Treiben Sie mich immer aufs höchste, vollbringen Sie das Werk, das Ihr College anfang, und zum Scheine liegen lassen wollte, um es unbemerktbar zu lenken, in seiner vereinigtsten Macht. Sie werden ohne Zweifel über mich den Sieg erhalten. Doch erst versuche ich noch den äußersten Nothschritt, und wenn der nicht hilft, dann räume ich Ihnen das Feld. Welcher Macht nicht zu widerstehen ist, unter der ist auch nicht zu bestehen. Diesen Gesichtspunct habe ich gefaßt. Die Selbsterhaltung weist mich auf ihn.

Ich bin außerdem

Ew. Hochedelgebohrn

den 13ten Aug.

1788.

ergebener

Johann Friedrich Wilhelm Hase.

No. 2.

No. 2.

Actum. Herbst, am 10ten Febr. 1789.

Praef. Dnis. Consiliar.

Dn. Cancellar. & Conf. intim. de Kalitfch.

Conf. aul. intim. Hafe.

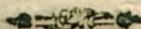
— Regim. de Rephun

— Aulic. Warneyer.

Mündlicher Ladung zu Folge erscheinet vor
Hochfürstl. Landes-Regierung der Hofrath und
Burgemeister Wilhelm Lebrecht Stubenrauch,
welcher dann auf Vorhaltung des Umstandes we-
gen der im Rheinbothischen Hause unternommenen
Versiegelung des einen Zimmers, diese Thatsache
selbst nicht in Abrede stellt, jedoch sich nicht ge-
nau mehr zu entsinnen wissen will, ob sein eignes
Pertschaft nebst dem Frankenschen mit aufgedruckt
worden. Das Vorhaben selbst hätte der Bevoll-
mächtigte des Herrn Raths von Rheinboth, Hof-
advocat Weber, allerdings gewußt, er sey auch
dazu mit bestellt gewesen, sie hätten ihn aber,
als sie gekommen, nicht mehr angetroffen. Es
sey bey der unternommenen Versiegelung keine

D

andere



andere Absicht gewesen, als daß in gedachtem Zimmer vorfindl. gewesene gemeinschaftliche Unterpfand, welches an 1000 rth werth sey, zu decken und zu sichern. Er hätte solches zwar selbst zu sich in Verwahrung nehmen sollen, solches aber zu thun Bedencken gefunden; Auch hätten sie selbst damahls in die Stube, weil sie keinen Schlüssel dazu gehabt, nicht kommen, mithin auch nach dem Pfande selbst nicht sehen können.

Ist facta prael. hiebey verblieben, jedoch daß er die Wichtigkeit der hier angezeigten Umstände nur in so weit vertreten könne, als er sich derselben sofort genau zu erinnern im Stande gewesen sey. Act. uts.

Eodem

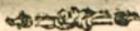
War wegen der bey vorstehendem Protocolle angezeigten Gegenwärtigkeit des Herrn Geh. Rath's von Kalitsch noch anhero zu bemerken, daß Dieselben kurz nach dem Anfange der darinn berührten Verhandlung, weil nöthige Geschäfte Sie nach Fürstl. Cammer abgerufen, die Session verlassen müssen, worauf von dem vorsitzenden Herrn Geh. Hofrath Hase die fernere Wortführung in dieser Sache übernommen worden ist. Nachrichtl.

Actum Zerbst, am 1ten Febr 1789.

In pleno.

Mündlicher Vorladung zufolge erscheinet r. r.

No. 3.



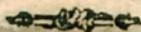
No. 3.

An die Fürstl. Regierung in Zerbst

Der Wohlhel. Herr Geh. Rath von Rheinboth beehrte mich mit einem solchen Zutrauen, daß auf dessen Ansinnen die Frauen Töchter, die sich von hier wegbegeben, mich zu ihrem Actore zu bestellen bewogen wurden. Als solcher habe ich mich nach dessen erfolgtem Ableben gerirt, und sowohl den a Commissione Ill. Regiminis vorgenommenen actibus der Versiegelung, Inventur und Auction beigewohnt, als auch mit den übrigen Miterben der weitem Ausmittlung und Beitreibung mich unterzogen; allein der unglückliche Proceß mit dem Amtsverwalter Laddey wegen des Guths Zabitz, der mit vererbet, und weswegen eine Inhibition ausgewirkt worden, hat die Theilung behindert, die überdem bei der übrigen Verwickelung nicht Statt finden konnte. Es ist keine Mühe und Fleiß gespart worden, einstimmig mit den Miterben die außenstehende Schulden einzutreiben, bis einer derselben, der Herr

D 2

begeben



begeben und einen Bevollmächtigten hinterlassen, der aber aus Mangel der Instruction nicht mit thätig seyn konnte. Bis jetzt sind die Erben noch nicht in einem Streit unter sich befangen, sie haben noch nicht die richterliche Hülfe implorirt und doch haben Erw. r. r. Sich bewogen gefunden, zur Ausmittelung und Regulirung dieser Erbschaftsache eine Commission anzuordnen.

Commissionibus vero nemo gravandus, neque sine praegnantibus legibusque fundatis causis, neque sine aliquali causae cognitione sunt decernendae.

Bergeri Oecon. Iur. L. IV.

Tit. III. n. 15.

Von einer erleuchten Commission kann aber nicht mehr geschehen, als was die Erben selbst, wann sie einig sind und wenn sie wollen, thun können. Ich kann also ohne ausdrückliche Einwilligung meiner Frau Principalinnen mich zu deren Anerkennung nicht verstehen; ich sehe mich vielmehr genöthiget, dawider, und wider alles praecjudicirliche und etwanige Kosten auf das feierlichste

zu protestiren. Ueberdem bin ich erst gestern mündlich vorgeladen worden, schon heute vor Derselben zu erscheinen, wo ich dann sogleich zu erkennen gab, daß ich durch eine bereits bestellte Verrichtung bei dem Armwesen daran verhindert würde, und doch soll Dieselbe, ohngeachtet nicht periculum in mora ist, eröffnet werden, ich muß mir daher auch deshalb quaevis competentia reserviren.

Der ich mit wahrem Respect bin

Erw. ꝛ. ꝛ.

Zerbst
den 17ten Febr.
1789.

Stubenrauch.

No. 4.

Dem Hofrath und Bürgermeister Wilhelm Lebrecht Stubenrauch wird auf sein Exhibitum von gestrigem Dato hiermit zur Resolution ertheilet: »daß überhaupt die von Rheinbothsche Erbschaft in Unserm gerichtlichen Beschlage stehe, er Implorant

D 3



plorant selbst mit den übrigen Erbinteressenten,
 unterm 5ten Febr. 1785., um eine Commission zur
 Arrangirung der Erbschaft angesuchet, solche
 Commission zur Ausmittelung sub eodem nie-
 dergesetzet, und von ihm toties quoties agnos-
 ciret worden sey, und bei dem eingetretenen fran-
 genti des verreißten Rathes von Rheinboth, wel-
 chem Implorant und des Gemüthsranken Amtes-
 Rathes von Rheinboth Curator, eine ihnen selbst
 nicht zustehende Administration anvertrauet,
 und alles in grössere Unordnung gestürzet haben,
 man nichts weiter gethan, als daß man die vo-
 rige Commission transcribendo auf den Herrn
 Geh. Hofrath Hase erneuert habe. Dahero werde
 ihm Imploranten, seine ungebührliche Protestta-
 tion, die Unsere gutgemeinte, in Unserm Rich-
 ter- und Obervormundschaftl. Amte begründete
 Maassregeln verkennen wollte, und Uns offendirte,
 zur Bestrafung ausgestellt, und daß auf sie keine
 Rücksicht genommen werde, er bedenket, zugleich
 anbei wohlmeinend, doch ernstlich er erinnert,
 zu erwägen, in wie weit mit seiner Advocaten-
 Pflicht übereinkomme, weder in der Hauptsache
 wider

wider Ladbey, noch in dem verhängten Arrest, der schon längst, wo nicht in totum, doch in tantum, relaxiret seyn könnte, binnen vier Jahren nicht eine Feder angefaßt zu haben. Schon in dieser Betrachtung also habe er Ursach sich nicht widerspänstig zu bezeugen, und einen guten Zweck, wo nicht verhindern zu können, doch nicht zu erschweren, und Uns und seinen Principalinnen sich nicht noch verantwortlicher zu machen.

Wornach sich zu achten. Gegeben Zerbst
am 18ten Febr. 1789.

Zur Hochfürstl. Landes: Regierung
hieselbst verordnete Canzlär, Vice-
Canzlär, Rätthe und Assesores.

von Kalitsch.

No. 5.

An die Fürstl. Regierung

Erw. 10. 10. geruheten, mich darüber, daß ich mit dem Vormunde des blödsinnigen Amts: Raths von Rheinboth in dem gemeinschaftl. Erbhaufe eine Stube, worinn unter andern ein gemein-

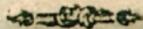
D 4

schaft.



schaftliches ansehnliches Pfand vorhanden war, mit meinem Privat Pecttschaft versiegelt, zu vernehmen, mir diesen Schritt sehr zur Last zu legen und mir harte Vorwürfe zu machen. Bei dem Gefühle meiner Unschuld, und bei dem Bewußtseyn reiner Absichten musste mich dies rühren, und mir eine unangenehme Sensation machen, ich war es daher mir meiner Gesundheit wegen schuldig, die Gelegenheit zu ähnlichen Aeußerungen gegen mich zu vermeiden, und so declinirte ich mit Beistimmung der Rechte vor der hochgeneigtest angeordneten Commission zu erscheinen. Ich weiß ganz wohl, wie ich mich gegen das höchste Justiz Collegium eines Landes betragen soll, ich weiß es, da ich vor 15 Jahren selbst in einem solchen zu sitzen die Ehre gehabt, und werde es mir daher nie erlauben, aus den Schranken der geziemenden Ehrfurcht zu weichen; allein davon kann ich mich nicht überzeugen, daß eine in gemessenen Ausdrücken abgefaßte Vorstellung und eine rechtliche Protestation offendiren, und eine Strafbedrohung verdienen könnte. Ich handele als Advocat nach meinen Einsichten und nach den Pflichten, deren

deren Erfüllung meine Constituenten von mir fordern können, und diese legten mir auch auf, alle Kosten möglichst zu sparen. Dies war mein Beweggrund, warum ich für meine Constituenten eine Commission verbat, und so wenig das ad statum legendi mitgetheilte Commissorium enthielte, daß die vorige Commission nur transcribirt würde, so wenig war auch daraus abzunehmen, daß sie bloß wegen des blödsinnigen Miterben aus Obervormundschaftl. Amte erkannt worden. Die Erben hatten mündlich um eine Commission zur Inventur und Auction gehorsamst angesucht, ihre Absicht war aber dabei nicht, durch dieselbe die ganze Erbschaft arrangiren zu lassen, und der Verlauf hat auch gezeigt, daß die Commission ihr Geschäft darauf nicht mit gerichtet, denn nachdem die Inventur und Auction geschehen, hat Dieselbe uns die Ausmittelung frei und völlig überlassen. Die Administration hat uns demnach zugestanden, inmaassen nur die Theilung verboten worden; und daß ich die einkommenden Gelder dem hier allein gegenwärtigen Miterben anvertraut, das werde ich bei meinen Frauen



Principalinnen zu verantworten wissen. Wäre uns die Administration nicht zugekommen, sondern der Hochfürstl. Regierungs Commission, so würde auch dieser und nicht uns die beschuldigte Unordnung zur Last zu legen seyn. Allein, ehe solches geschehen kann, gehört ein genauer Untersuchung dazu, ob die Verwicklung und daher entstandene Unordnung in der Sache selbst liege, und somit zu heben möglich gewesen, und da muß sich zeigen, und die Bescheinigung würde mir leicht werden, daß ich mir den Betrieb habe angelegen seyn lassen. Nicht dadurch, daß ich den Ladbey'schen Proceß fortgesetzt oder die Inhibition aufheben zu lassen gesucht habe; beides fand ich zweckwidrig und kostspielig, wie leicht zu deduciren zu umständlich seyn würde, sondern daß ich auf eine gütliche Art die Sache zu befördern bemüht gewesen bin, und indem ich die gegründete Hofnung haben kann, daß eine erleuchte Commission diesem Benehmen hochgeneigten Beifall geben und zur Ausgleichung kräftigst mitwirken werde, so bin ich als Actor der Frau von Fallois und von Trillitz bereit, mich Derselben zu unterwerfen,
und

und mich auf Erfodern vor derselben jedesmahl zu stellen. Doch, da Dieselbe bloß wegen des unter Vormundschaft stehenden Herrn Amtes-Raths von Rheinboth zu erkennen gewesen, so sind nach den Rechten von dessen Vermögen allein die hiedurch verursachte Kosten zu tragen, welches ich mir auch per expressum ausbedinge und mit wahrem Respect beharre

Ev. r. r.

Zerbst,
den 24sten Febr.
1789.

Stubenrauch.

inf. den 28sten Febr. 1789.

No. 6.

P. P.

Ihr ersehet aus der abschriftl. Anlage, was der Fürstl. Cammerconsulent und Advocat. Fisci Ill., Leopold Friedrich Heinrich Püschel, Amteswegen wider euch wegen eigenmächtig unternommener Versiegelung der Stube des verreissten Raths
von



von Rheinboth unterm 18ten d. M. eingereicht,
 und darauf zu verfügen gebethen hat, und es ist
 statt des Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn,
 Herrn Friedrich Augusts, Regierenden Fürsten
 zu Anhalt. rc. rc. tot. tit. Unseres gnädigsten Für-
 sten und Herrn Hochfürstl. Durchl. Unser Begeh-
 ren, ihr wollet das was ihr darauf allenfalls zu
 erwiedern oder überhaupt ad Acta zu verhandeln
 gemeinet sehet, binnen 14 Tagen einreichen.
 Wornach sich zu achten, und Wir sind Euch zu
 freundlichen Diensten und resp. Willfahung ge-
 neigt. Gegeben am 24sten Febr. 1789.

Zur Hochfürstl. Landes-Regierung
 hieselbst verordnete Canzlär, Vice-
 Canzlär, Rätbe und Assessores.

von Kalitsch.

Imme.

Zur

Zur Hochfürstl. Anhaltischen Hochtbl.
Landes-Regierung hieselbst Hoch-
verordnete Herren Canzler, Vice-
Canzler, Räte und Assessoren,
Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne,
Beste und Hochgelahrte, Beson-
ders Hochzuverehrende Herren!

Des Fürstl. Fiskals, Leopold Frie-
drich Heinrich Püschel, Imploration
wider den Herrn Hofrath und Bür-
germeister Stubenrauch, und den
Herrn Hofadvocat und Rämmerer
Franke, hieselbst, wegen eigenmäch-
tig unternommener Versiegelung innen
gedachter Stube nebst angehengtem
Gesuch.

Es ist Selbsthülfe, Verachtung des richterlichen
Amts Hochfürstl. Landesregierung und Eingriff
in die Gerichtsbarkeit und die Gerechtfame dieses
hohen Landes-Collegiums, wenn Inhalts der
vorliegenden Acten der Herr Hofrath und Bür-
germeis-



germelfter, Wilhelm Lebrecht Stubenrauch, und der Herr Hofadvocat und Kämmerer, Johann Friedrich Franke hier selbst, die Stube des verreisten Herrn Rath's von Rheinboth, eigenmächtig versiegelt haben. Ihr Vorwand ist nichtig, daß sie solches zur Sicherheit ihrer Frauen Mandantinnen und Herrn Curanden, wegen des in solcher Stube befindlichen gemeinschaftlichen Pfandes gethan hätten. Nicht einmal dieses Pfand, weil der Herr Rath von Rheinboth ein gleiches Recht dazu hatte, konnten sie einseitig versiegeln, geschweige dann des letztern Wohnstube.

Auch datum durften sie dies Pfand nicht versiegeln, weil es, wie die ganze Erbschaft, in dem gerichtl. Beschlage der Hochfürstl. Landesregierung bestand.

So gerecht nun Ew. rc. rc. solches eigenmächtige und widerrechtliche Vermessen durch Abnehmung der Siegel unterbrechen lassen und mich zur Beobachtung des weiter nöthigen in dieser Sache aufgefordert haben; so acceptire ich das in den Acten befindliche Eingeständniß dieser Versiegelung, behalte dem Herrn Rath von Rheinboth wegen
seines

seines Privat-Interesse desselben Rechtszuständigkeiten vor, und bitte ganz gehorsamst, dies mein Amts-Exhibitum dem genannten Herrn Hofrath und Bürgermeister Stubenrauch, und Hofadvocat und Kämmerer Franke, ob sie darauf, oder überhaupt noch etwas zu den Acten zu bringen, gesonnen sind, mitzutheilen und demnächst zu erkennen:

daß jeder von ihnen 100 r Strafe zu ersetzen, auch die verursachten Kosten zu ersetzen schuldig.

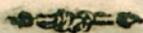
Erheischenden Falls behalte ich mir das Fernere hiermit vor und beharre unter gewöhnlicher Anrufung des mildrichterlichen Amtes mit gebührendem Respect

Erw. 2c. 2c.

Zerbst,
den 18ten Febr.
1789.

Püschel.

No. 7.



No. 7.

Dem Hofrath und Bürgermeister Wilhelm Lebrecht Stubentrauch, wird die von dem Rath Ritter erforderete und von demselben sub fide protocollari abgestattete Anzeige über den Hergang bei seinem des Hofraths Stubentrauch Vortritt am 10ten Febr. c. abschriftlich anbei und zwar zu dem Ende zugefertiget, damit er erkennen möge, wie wenig er Ursach habe, in seinem letztern Exhibito vom 24sten ejusd. zu sagen, daß ihm damahlen harte Vorwürfe gemacht worden wären; Man erwartet daher auch vielmehr von ihm, daß er seines hierbei bewiesenen Betragens halber noch besonders depreciren und künfftighin dergleichen sich nicht ferner zu Schulden kommen lassen werde, ansonsten man in einem und andern Fall das richterliche Ansehen nicht so weit herabsetzen lassen, sondern gegen ihn aufrecht zu erhalten wissen würde. Wornach sich zu achten. Gegeben Zerbst, am 11ten März 1789.

Zur Hochfürstl Landes: Regierung
hieselbst verordnete Canzlär, Vice-
Canzlär, Rätthe und Assessores.

von Kalitsch.

Ganz

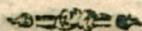
Ganz gehorsamst:

Auf den von Hochfürstl. Hochlöbl. Landes. Regierung mit gewordenen verehrl. Signatur-Befehl vom 4ten Julij., pflichtmässig anzuzeigen: ob dem Herrn Hofrath Stubenrauch, bei der Constituirung über seine Verfestelung der Rheinbothschen Stube, in Termino den 10ten Febr. c., wie er in seinem Exhibito de 24 ejusd. schreibt, harte Vorwürfe gemacht worden? muß ich sub fide protocollari hiermit anzeigen;

„daß demselben in diesem Vortritte vom gefessenen Collegio, dem Herrn Geheimen Hofrath Hase, Herrn Regierungs-Rath von Niephun und Herrn Hofrath Barneyer, harte Vorwürfe oder Ausdrücke durchaus nicht gemacht oder gegeben worden sind, und ob ihm wohl der vorsitzende Herr Geheime Hofrath Hase, als er sich mit der unschuldigen Absicht der genommenen Sicherheit für das gemeinschaftl. Pfand zu rechtfertigen vermeinte, ohngefähr in den Worten (denn ganz genau vermag ich mich dieser nicht mehr zu entsinnen,) erwiederte:

E

„Nehmen



„Nehmen Sie sich in Acht, Herr Hofrath, daß Sie Weber nicht verläßt, sonst können Sie wegen eines Jurisdictionseingriffs immer hängen bleiben „

so wird doch diese richterliche Remonstrations für einen harten Ausdruck oder Vorwurf nicht gelten können; Unleugbar gewiß aber ist im Gegentheil, daß sich der Herr Hofrath Stubenrauch also aufgebracht betrug, daß er dichte am Regierungstische und unweit meines Stuhles stehend, mit seinem Stocke auf den Fußboden des Zimmers aufstieß, und daß weder der vor- noch die nachsitzenden Herren Räte ihm ein Wort darüber gesagt haben, obgleich Sie und ich dies bemerkt hatten.

Zerbst, den 10ten März 1789.

Johann Friedrich Wilhelm Ritter.

Secretar. jurat.

No. 8.

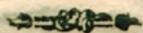
An die Fürstl. Regierung hies.

Am 10ten des vergangenen Monats habe ich Ew. rc. rc., obwohl die causa citationis nicht angezeigt, und ich somit ganz und gar nicht präparat war, die von dem Herrn Kämmerer Franke
und

und mit beschehene Privat-Verfiegelung in dem gemeinschaftlichen von Rheinbothschen Erbehause eingestanden und die circumstantias ingl. die causam motivam hujus facti so angegeben, wie ich mich derselben in dem Moment sogleich erinnern konnte. Ich declarirte zugleich, daß ich diese Handlung ganz unschuldig gehalten und von der Absicht weit entfernt gewesen wäre, in die Gerechtsame und Gerichtsbarkeit des höchsten Landes-Justiz-Collegii einen Eingriff zu thun. Obgleich dieser aufrichtigen Declaration haben Erw. w. w. doch den Advocatum Fisci nicht nur gegen mich excitirt, der dann eine förmliche Klage angestellt hat, sondern haben auch den Herrn Rath Ritter sub fide protocollari eine Anzeige von dem Verlaufe in termino ad Acta thun lassen. Die Klage und die weitere Beschuldigung zu beantworten, und mich zu vertheidigen würde ich keinen Anstand nehmen; ich habe aber wahre Ehrfurcht für das Höchste Justiz Collegium und daher würde es mir nahe gehen, wenn aus der freien Sprache, die ich in meiner Vertheidigung zur Rettung meiner Ehre und Unschuld führen müßte, diese meine Gesinnungen nicht entnommen werden möchten. Um auch diesen Schein zu vermeiden, will ich hiermit nochmals und zwar feyerlichst declariren:

☉ 2

daß



daß ich nicht geglaubt und gedacht habe, durch die Privatversiegelung in dem von Rheinbothschen Erbehaufe etwas vorzunehmen, was für einen Eingriff in die Jurisdiction der Fürstl. Landes-Regierung zu halten wäre, und daß ich solche zu turbiren weder einigen animum gehabt, noch künftig haben werde.

Wollen Ew. rc. rc. geruhen, Sich an dieser Erklärung genügen, und die fiscalische Klage zurück nehmen zu lassen, so werde ich es als einen Beweis Dero wieder erlangten Gewogenheit ansehen; sollte ich aber nicht so glücklich seyn, hierunter gewillfahrt zu werden, nun so muß ich zu meiner Vertheidigung schreiten und dem künftigen unpartheißen Richter den ganzen Hergang nebst der persönlichen Lage und allen Triebfedern nach der Wahrheit und unerschrocken schildern; dabei auch des Zurufs ienes Schriftstellers eingedenk seyn — Durum hoc, sed perdura, nec cede malis, sed contra audentior ito. Fata viam expedient. Zur Einreichung meiner Beantwortung erbitte ich mir gehorsamst eine Sächsische Frist und beharre mit allem Respect

Ew. rc. rc.

Zerbst,
den 28sten März 1789.

Stubenrauch.

No. 9.

No. 9.

Dem Hofrath und Bürgermeister Wilhelm Lebrecht Stubenrauch wird auf das Exhibitum vom 28sten des nur verwichenen Monats hiermit zur Resolution ertheilet:

„daß ihm zur Beibringung seiner Verantwortung auf die wider ihn angebrachte fiscalische Denunciation, die mit dem Hofadvocat und Cämmerer Franke im Rheinbohschen Hause unternommene Versteigerung betrl., eine 14tägige Frist, nach Ablauf der vorigen letztern, aber auch pro omni et sub priori comminatione hierdurch zwar gestattet seyn solle, übrigens aber man sich gemüßiget sehe, den so sehr beleidigenden und drohenden übrigen Inhalt seines obgedachten Exhibiti Höchsten Orts einzuberichten und Verhaltungs-Maaße darüber einzunehmen.

Wornach sich zu achten. Gegeben Zerbst, am 1sten April, 1789.

Zur Hochfürstl. Landes-Regierung
hieselbst verordnete Canslär, Vice-
Canslär, Rathe und Assesores.

von Kalitsch.

An die Fürstl. Regierung hieselbst.

Da es ganz wider die Wünsche meines Herzens und wider meine Gesinnungen ist, mit dem Höchsten Justiz-Collegio zu rechten, so entschloß ich mich zu einer nochmaligen geziemenden Vorstellung und so aufrichtigen als feierlichen Declaration. Ich versprach mir davon den besten Erfolg, und glaubte, die zu meiner rechtlichen Verantwortung erbetene Sächsische Frist nicht nöthig zu haben. Aus der hochgeneigten Resolution vom 1sten April a. c. habe ich aber mit Leidwesen ersehen, daß Ew. rc. nicht allein mir nur eine 14tägige Frist gestattet, sondern auch den Inhalt meines Exhibiti für beleidigend und drohend gehalten und deshalb Höchsten Orts einzuberichten, und Verhältnungsmaasse darüber einzunehmen entschlossen sind.

Was nun die erbetene Sächsische Frist betrifft, so hätte ich wohl vertrauet, daß mir solche würde hochgeneigtest ertheilet werden, da ich in den bevorstehenden großen Buß- und Festtagen doch eine solche Arbeit nicht unternehmen werde, und ich dabei die Verichts-Acten nachsehen muß, deren Vorlegung

legung oder Mittheilung in den Ferien nicht immer zu erhalten ist. Aus dieser Ursache wiederhole ich meine gehorsamste Bitte um Ertheilung einer Sächsischen Frist zur Einbringung meiner Verantwortung, und wenn diese mir nicht accordirt werden sollte, um baldige Mittheilung oder Vorlegung der von Rheinbothschen Erbschafts-Acten und der wegen der Verfestelung ergangenen Acten. Bei dem Höchsten Orts zu erstattenden Bericht kann ich aber nicht gleichgültig seyn. Entweder wird derselbe an das Hochfürstl. Geheime Raths-Collegium, oder unmittelbar ad Serenissimum gesendet. Ist das erstere, nun so siehet mir die Vertheidigung offen, ist aber das letztere, so darf ich mich an die Höchstkeigne Person des Durchlauchtigsten Landesherrn nicht wenden und mich vertheidigen, und doch sehr schmerzen würde es mich, wenn ich bei Höchst Demselben als ein Mann vorgestellet würde, der ein hohes Collegium zu beleidigen und zu drehen im Stande wäre. Dies habe ich nicht gethan, und sachverständige unpartheiische Männer finden in dem Exhibito nichts von dem, was mir beschuldiget wird. Ja mein bald 80 jähriger Vater, der seit 25 Jahren Chef eines hohen Landes Collegii, und also Iuge competent ist, hat mich beruhiget, so daß meiner Schuldlosigkeit bewußt, und



wenn ich justus et tenax propositi vir seyn will, ich mich erschüttern zu lassen, und bange zu werden nicht Ursache habe. Ich will demnach, da im Deutschen Reiche doch kein Unterthan ungehört verdammt werden soll, um rechtliches Gehör gehorsamst gebeten haben und reservire mir contra quaevis nociva alle in den Rechten erlaubte Remedia.

Der ich mit wahrem Respect bin

Erw. 10. 10.

Kerbst,
den 8ten April
1789.

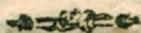
Stubenrauch.

No. 11.

Dem Hofrath und Bürgermeister Wilhelm Lebrecht Stubenrauch wird auf sein fernereit eingereichtes Exhibitum und Gesuch de Dato den 8ten hujus hiermit zur Resolution ertheilet:

„daß ihm zum Ueberfluß die gestattete dritte und praecclusivische Frist annoch auf 14 Tage nach ihrem Ablaufe hiermit erweitert werde, und daß in Rücksicht des übrigen Inhalts des Exhibiti, Unsere Pflicht und
Ehre

Ehre erfordert habe, eine solche Beleidigung, wie die war, die er sich in Termino den 10ten Febr. c. erlaubte, und Wir auf seine besondere Anreizung, und anstatt sie auf frischer That zu ahnden, ihm bloß zur Deprecation und Warnung für die Zukunft vorhielten, zu Sr. Unsers Gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. eigenen Höchsten Kenntniß nunmehr zu bringen, da vor Höchst Dero Stuhle nicht Ehrerbietung bezeiget worden, und Wir, die an Höchst Dero Statt sassen, solche Insolenz erfahren müssen, auch die Drohung: *nec cedere malis, sed audentior ire*, Maaßregeln nothwendig macher, die Uns für den nächsten Schritt der würllichen Thätlichkeit sichern können, und welche Maaßregeln, wenn sie aus Unserer eigenen Macht ergriffen würden, noch immer als Höchsten Orts nicht approbiret, bezweifelt, ja wohl gar angefochten werden würden. Wir ziehen daher vorerst und kraft dieses, die freigelassene Deprecation, welche ohnehin nicht mehr statt hat, gänzlich zurück, und weisen ihn, den Eingangsgenannten an, mit weitem Vorstellungen über diese Sache, bis zum Resultate Unsers erstat-



teten Verichts, Uns nicht zu behelligen, können auch mit dessen declarirter Uner- schrockenheit nicht vereinigen, daß da noch zur Zeit gegen ihn nichts verfüget ist, er sich schon entfernte Rechtsmittel reserviren will. Dies nun muß Uns um so mehr befremden, als ihm der gegenwärtige Fall Beweis einer Geduld mit ihm ist, die ihres gleichen nicht ofte hat, und nicht leichtlich ein Richter, und er selbst, als ein Unter- richter, mit einem ungezogenen Bürger schwerlich schon getragen haben wird. Wir können daher auch, nach der für seinen Herrn Vater hegenden Achtung nicht glauben, daß dieser, wenn ihm das ganze fa- ctum bekannt gemacht wäre, solches gut heißen, oder verlangen werde, iudex com- petens in dieser Sache zu seyn;

Wornach sich zu achten. Gegeben Zerbst am 17ten April 1789.

Zur Hochfürstl. Landes-Regierung
hieselbst verordnete Canzlär, Vice-
Canzlär, Räthe und Assessor.

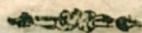
von Kalitsch.

Ritter.

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ehrenve-
ster und Hochgelahrter, besonders guter
Freund!

Als dem abschriftlich beigelegten Landesherrlichen
Rescripto, welches euch in vim publicati
hiermit zugefertiget wird, habt Ihr mit mehrern
zu ersehen, wie Serenissimus euer Benehmen
empfunden, und was Höchst Dieselben, dieserhalb
an Uns zu verordnen gnädigst gut gefunden haben.
In dessen unterthänigster Folge wird euch daher
die von den Herren Regierungs- und Hofrätthen
von Nephun und Warneyer, eingeforderte Anzeige
nicht nur abschriftl. mitgetheilt, und eure Ant-
wort darüber und über dieienige Anzeige, die euch
ex fol. 13 Act. bereits communiciret ist, sammt
der Verantwortung über eure Schreibart, in wie
weit ihr solche Antwort und Verantwortung nicht
bereits im neuerlichen exhibito anticipiret habt,
binnen der gesetzten praecclusivischen Frist hiermit
abgefordert, sondern auch dabei intimiret, bis zu
Austrag der Sache allen Vortritts vor Uns euch
zu enthalten, und die auf euch habenden Geschäfte
und Rechtsfachen, wenn sie euer persönliches Er-
scheinen erfordern, durch einen eurer Collegen und
resp. per substitutum einsweilig respiciren
zu lassen. Wornach sich zu achten, und Wir sind
Euch



Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Gegeben
Zerbst am 13ten May 1789.

Zur Hochfürstl. Landes-Regierung
hierselbst, verordnete Canzlär, Vice-
Canzlär, Rätbe und Assessores.

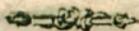
Von Gottes Gnaden Friedrich Au-
gust, Regierender Fürst zu Anhalt,
Herzog zu Sachsen, Engern und West-
phalen, Graf zu Ascanien, Herr zu
Zerbst, Bernburg, Zeuer und Knip-
hausen ic. Des Russisch. Kaiserl. St.
Andreas-Ordens, und des Herzog-
lich Schleswig-Hollsteinschen St. An-
nen-Ordens Ritter.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor: Beste,
Edle, Hochgelahrte Rätbe; liebe Getreue!

Wir haben mit äußersten Befremden und ungnä-
digen Misfallen, aus den von euch mit Bericht
ingeschickten und hierbey zurückkommenden Acten
ersehen,

ersehen, daß der Hofrath, Professor und Birgermeister Wilhelm Lebrecht Stubenrauch, in Gemeinschaft mit dem Cämmerer Johann Friedrich Francke eine eigenmächtige und straffällige Versiegelung nicht nur unternommen, sondern auch vornehmlich, daß derselbe mit Verkennung aller habenden Unterthanen- und Dienstverpflichtungen in einem, als Advocat gehaltenen Vortritte vor Unserm eigenen Stuhl und der Regierung, die in Unserm Namen und Statt sisset, nicht Anstand, geschweige Ehrerbietung bezeiget, ferner anstatt auf die außerordentliche Mäßigung, Schonung und unverdiente Warnung in sich zu kehren, vielmehr durch indecente und drohende Schreiben das Maas seiner Unthat erfüllet hat.

Wenn nun kein Unterthan, wes Standes er auch sey, von der Gerechtigkeit mehr fordern kann, als daß die ihn angehende Sache auf den Weg Rechtens geleitet und allenfalls per exteros darüber erkannt werde, und dies, und nichts anders gegen den Stubenrauch auf einer Seite geschehen ist und geschehen mögen, und auf der andern er sich, wie nur gedacht, so weit in der Eigenschaft eines Advocaten, die er höchstens aus eurer Connivenz erlangt hat, vergessen und vergehen können, so hättet ihr ihn unbedenklich auf freischer
That



That zur Correction ziehen sollen und mögen. In-
 dessen wollen Wir die mit ihm getragene Geduld
 nicht ganz misbilligen, sind aber auch weit entfernt,
 über diesen Vorgang hinzusehen, ansonst das Lan-
 desherrliche und obrichterliche Ansehen herabge-
 würdiget, wohl gar verspottet werden möchte. Da-
 hero werden Wir zum ernstlichen Einssehen bewogen,
 und begehren und befehlen, daß ihr von den Re-
 gierungs- und Hofrätthen von Neuhun und War-
 neyer auf ihre Pflichten, eine Anzeige, worüber
 der Secretarius Rath Ritter die seinige schon
 erstattet hat, auch erfordert, sie ad Acta nehmet,
 dem Inculpaten Hofrath Stubenrauch aufgebet,
 daß er über die ihm schon communicirte und die
 hinzugekommene Anzeigen binnen 14 Tagen sub
 poena præclusi & confessi antworte, und sich
 darüber und über seine beleidigende und drohende
 Schreiben, so weit er es zu thun glaubet, verthei-
 dige, und dann ein auswärtiges Erkenntnis auf seine
 Kosten zugleich mit der Sache wegen der Versie-
 gelung einhole.

Denn obwohl Beleidigungen, die Uns Selbst
 angethan, von Uns Selbst zu bestrafen seyn möch-
 ten, so wollen wir doch zum Beweis Unserer Liebe
 zur unpartheyischen Justizpflege solche Erkenntnis
 auf auswärtige Rechtsgelehrte stellen und sind der
 gewissen

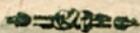
gewissen Ueberzeugung, daß sie als Unbefangene durch Erkennung einer angemessenen exemplarischen Bestrafung für solchen Frevel Genugthuung geben werden.

Damit aber der Hofrath Stubenrauch nicht Gelegenheit haben könne, noch weiter zu gehen und seine Drohungen zu realisiren, so habt ihr ihm bis zu Austrag der Sache einen Vortritt, in welcher seiner Eigenschaften er solchen verlangen wird, nicht zu gestatten, und daß er bis dahin deren nicht weiter verlangen und per Substitutum die auf sich habende Rechts-Sachen einseitig fortstellen lassen möge, ihm zu intimiren. An dem geschiehet Unsere Willensmeinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben, Zerbst, am 27sten April 1789.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Den Vesten, Edlen und Hochgelahrten,
Unsern lieben Getreuen, zur Landes-
Regierung allhier verordneten Canzlär,
Vice-Canzlär, Rätben und Assessoren,
samt und sonders.

Gehor-



Gehorsamste Anzeige.

Dem Höchsten Befehle gemäß können wir nicht anders, als auf unsere Pflicht hiermit bezeugen, daß der Hofrath Stubenrauch bey der unterm 10ten März a. c. angezeigten Gelegenheit und ihm geschehenen zweckmäßigen Vorhaltung sehr aufgebracht war und in dem Regierungs-Audienzgemache mit dem Stocke auf den Fußboden aufstieß, ihm auch dieses Betragens halber weiter kein Vorhalt geschah. Zerbst, den 12ten May 1789

von Kephun. Warnerer.



Stubenrauch, Wilhelm Lebricht:

Nachtrag
zu den Proceßschriften
des Hofraths Stubenrauch
zu Zerbst.

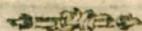
1711

an den Herren

der hohen Obrigkeit

in

Das besondere Misgeschick, welches mich im vergangenen Jahre traf, blieb meinen Mitbürgern und Freunden nicht verborgen. Viele bezeugten mir eine mir schätzbare Theilnehmung und wünschten, sich aus den ergangenen Akten näher unterrichten zu können. Ich theilte sie hierauf Verschiedenen mit, und unter diesen ist dann ein Widermaenn gewesen, welcher sie, um mich öffentlich zu rechtfertigen, dem Druck übergeben hat. Ich habe nun, da es geschehen ist, nichts dagegen. Ich finde

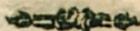


mich aber, da der Herr Verleger mir das erste Exemplar davon zugesendet hat, schlechterdings genöthigt, dieienigen Schriften, welche seit dem November des vergangenen Jahres noch zu den Akten gekommen sind, selbst hinzuzufügen, damit das Publikum meine Sache ganz habe und ein richtiges Urtheil über sie zu fällen im Stande sei.

Hier ist also der weitere Gang und der Schluß dieses Processes.

Auf die von mir überreichte Vertheidigungsschrift und eventuelle Appellation erhielt ich keine Resolution. Der Herr Fiscal war inzwischen nur mit seiner Replicschrift (Beilage A.) eingekommen. Lange ertrug
ich

ich den Stillstand mit ruhiger Gelassenheit. Endlich übergab ich das Sollicitations Schreiben (Beil. B.) und bekam darauf das Rescript aus dem H. J. Geheimerathskollegio (Beil. C.). Ehe ich mit mir einig werden konnte, wie ich mich dabey verhalten sollte, ward mir (Beil. D.) eine Erklärung abgefordert, welche ich auch von mir gab, (Beil. E.). Mit der, wie ich hoffe, letzten Schrift (Beil. F.) ist das Verfahren geschlossen, und die Akten sind so instruirt, daß ein Rechtspruch erfolgen kann und wird. Diesen erwarte ich, meiner Unschuld deutlich bewußt, ruhig, und habe zugleich das feste Vertrauen, daß mein Freund den bei Publikation der ersten fünf Bogen meiner



Akten gehabt Zweck nicht verfehlen, sondern daß meine Ehre vor einer ganzen Welt gerettet werden werde.

Stubenrauch.

Fürstl. Anhalt-Cöthenscher Hofrath; Bürgermeister, Stadtrichter und Professor der Rechte am Fürstl. Anhaltischen Gesammtgymnasium zu Zerbst.

Beltage

Benlage A.

Unsere freundliche Dienste zuvor:
Ehrenvesten und Hochgelahrter, be-
sonders guter Freund!

Die in causa fiscali wider euch, die im
Rheinbothschen Hause mit unternommene Verste-
gelung betrl. von dem Fürstl. Cammer Consulen-
ten und Advocato Fisci ill. Päschel eingereichte
Schluß Erklärung, wird euch abschriftlich anbei
und mit der Anweisung zugestellet, eure schließ-
liche Nothdurft darauf binnen 14 Tagen a. die
insinuationis, zu den Actis einzureichen. Wor-
nach sich zu achten und Wir sind Euch zu freund-
lichen Diensten geneigt. Gegeben Zerbst am 17ten
Junii 1739.

Zur Hochfürstl. Landes: Regierung
hieselbst verordnete Canzlär, Vice-
Canzlär, Rätbe und Allessores.

J. A. C. von Kaltsch.



Zur Hochfürstl. Anhaltischen Hochlöbl.
Landes-Regierung, alhier Hoch-
verordnete Herren Canzlär, Vice-
Canzlär, Rätthe und Assesores,
Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne,
Beste und Hochgelahrte, Besonders
Hochzuverehrende Herren!

Schloßnothdurft des Fürstl. Cam-
mer-Consulenten und Fiscals,
Püschel, auf des Herrn Hofraths
und Bürgermeisters, Stubentrauch,
Verantwortung, wegen der im
von Rheinbothschen Hause vorge-
nommenen Versiegelung.

In Gemäßheit ganz gehorsamster Befolgung der
von Ew. Eriellenz, w. w. mir unterm 19ten d. m.
zugegangenen Anweisung, meine rechtliche Schluß-
nothdurft auf die von dem Herrn Hofrath und
Bürgermeister, Stubentrauch, am 1sten dieses
eingereichte Verantwortung, wegen der im von
Rheinbothschen Hause unternommenen Versiege-
lung,

lung, binnen 14 Tagen herzubringen, muß ich so, wie bereits dem Herrn Cämmerer Franke, als Mitversiegeler, geschehen, hier ebenfalls meinem obengenannten Herrn Segner das unter A. zu den Acten gebrachte fol. 60. befindliche Regierungs-Attestat zur Ergänzung und Rectification seiner wahrheits- und acten-widrigen Geschichtserzählung, die ihm zur Schuldlosigkeit der mitvollbrachten Versiegelung der gemietheten Wohnstube des Herrn Rath's von Rheinboch, den Weg bahnen soll, entgegenstellen.

Dies Attestat lehret ihn, daß das quäsit. Pfand den Erben keinesweges übergeben, daß die von denselben erbetene Hochfürstl. Regierungskommission zur Regulirung der Erbschaft geordnet ist; daß die Administration der Erben eine Anmassung sey, welche die Hochfürstl. Regierung nie gut geheissen hat, und nach der gegebenen Inhibition und dem Kommissariale nie gut heissen können; ferner daß die dem Herrn Rath von Rheinboch überlassene Geldeinnahme auf Gefahr und Verantwortung des Bevollmächtigten und Kurators stehe, und daß die Miterben den Herrn





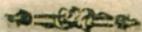
Rath von Rheinboth zu einem Miethzins verpflichtet haben.

Hieraus folgt, daß mit einer vermietheten Stube, worinn ein nirgends ausgeantwortetes mit Siegeln belegtes Pfand sich befindet, nach Gefallen zu schalten und zu walten, und die Stube sogar zu versiegeln, nicht erlaubt sey.

Diesen Wahrheiten füge ich noch bei, daß eine Handlung nicht nach ihren angeblichen Absichten, sondern aus ihrem Vollzug betrachtet werden müsse, weil dieser Thatsache ist, iene aber, wie man sie für sich am zuträglichsten fände, den Umständen nach vorgebildet werden können, zu welcher Vorbildung denn auch der Herr Gegner, wiewol vergebens, seine Zuflucht zu nehmen, versucht hat. Ferner setzte ich ienen Wahrheiten bei, daß eine Hochachtungs-Versicherung in allgemeinen Ausdrücken, denen das Recht haben unmittelbar angehängt ist, für nöthige und ernstliche De-
 prekation nicht gelten könne.

Es bleibt mir unerklärlich, wie dieser Versiegelungsaktus und der wider Sr. Hochfürstl. Durchl. von dem hiesigen Stadtrathe wegen angeblicher

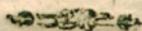
geblicher Ueclse Beschwerde angehobene Proceß gegen-
 theiliger Seits hier zusammen gestellt werden
 wollen. Will der Herr Hofrath und Bürgermei-
 ster Stubenrauch dadurch etwann bemerklich
 machen, daß er und sein Mitverflegler diese Hand-
 lung nicht sowol als Bevollmächtigter und Cura-
 tor, sondern als zwey angesehene Rathsglieder ver-
 richtet? So hilft er seiner Sache dadurch nicht auf,
 sondern er verschlimmert sie. Doch vielleicht soll
 wol aus obiger Zusammenstellung so viel hervor-
 gehen, daß durch Anhebung iener Klage das Band
 der Subordination der Rathsglieder gegen Hoch-
 fürstl. Regierung nicht nur in Absicht des rath-
 häuslichen Berufs, sondern auch in Hinsicht auf
 alle ihre sonstigen und der Advocatenpraxis nach
 habenden Verhältnisse, gelöst sey, und daß seit-
 dem ein Rathsglied, in welcher Qualität es han-
 dele, alles, was ihm gefällt, zu thun, berechtigt
 sey. Daher dann freilich schon fiscalische Proceße
 entstanden sind, und wenn es so fort gehet, deren
 noch mehrere entstehen müssen, weil Hochfürstl.
 Landes-Regierung sich selbst verantwortlich machen
 würde, die Ihr auf einen theuern Eid anvertrauete
 Wahr:



Wahrnehmung und Uebung Landesherrl. Ges
rechtsame beschränken zu lassen und zu dulden, daß
sich der Stadtrath und seine Glieder auf Kosten
der Hoheitsrechte über seine Schranken erhebe.

Daß auch dem Herrn Geheimen Hofrath
Hase diese Sache, wie alle übrigen, beigemessen
werde, wird Ihm so wenig, als mir, befrem-
dend seyn; es ist einmal nicht anders, wenn man
die Sache selbst zu retten nicht vermag, dann greift
man an Personen. Ich habe noch nicht Befehl
diesen Herrn zu vertreten, und ein künftiger Herr
Referent wird die Beleidigung für einen, die er-
sten Aemter im Staate würdig bekleidenden Mann
von selbst finden, wenn man von Ihm erwartet,
daß er, einer ehemals gehabtten Privatverwickelung
halber, seine wichtigen Pflichten verkennen, oder
im vorliegenden Falle eine unrechtl. Handlung,
die Versiegelung der von Rihelnsbothschen gemiethe-
ten Stube, übersehen und unterdrücken helfen
solle. Wie ungerecht ist diese ernanntem Herrn
angethane Belästigung! Wer kann an seinem
Verhalten die mindeste Leidenschaft bemerken?
Er, der Herr Geheime Hofrath Hase, war bei
tenem

ienem Ausschnitt des Herrn Hofraths Stubenrauch, im Termin am 10ten Febr. d. J., Vorsitzender im Collegium und ieder Richter ist seinem Amte und sich schuldig, dessen und seine Würde gegen eine Parthey, die beide verkennen will, durch unverzügliche Ergreifung diensamer Mittel zu unterstützen und zu sichern. In der That, es macht seinem Herzen Ehre, daß er dismal das nicht, was der Gegentheil, als Stadtrichter, im ähnlichen Falle wider einen Bürger mit Fug gethan hätte, verfügte, und der Herr Gegner wird zu spät bereuen, desselben übermäßige Geduld ermüdet zu haben; denn so scheinbar die obengedachte im Termin am 10ten Febr. vor dem Höchsten Landeskollegium begangene Thatsache auch in der gegenseitigen Abhandlung beamäntelt dargestellt werden will, so laut sprechen doch die Acten dagegen. Hochfürstl. Regierung hat im selbigen Termin gegen den Herrn Hofrath und Bürgermeister Stubenrauch eine Mäßigung und Schonung bewiesen, die ihres gleichen nicht hat. Er selbst weiß keine Anreizung anzuführen, auch dasienige, was ihm der Herr Geheime Hofrath Hase, nachdem an diesen

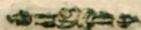


diesen durch das Wegbegeben des Herrn Geheimen Raths von Kalitsch, der Vorsiß kam, wie der Herr Rath Ritter, fol. 13 referiret, zu erkennen gab, war richterliche Remonstracion und wol stiller Wink, wie die Sache zu verdecken war. Offenbar hat der Herr Geheime Hofrath dadurch zu wenig gethan, daß er sein Richteramt nicht ohnverzüglich wirksam machte; daß aber der Herr Hofr. Stubenrauch nunmehr mit dieser Nachsicht seine Schuldblosigkeit beweisen will, ist fast zu arg. Er allein hat ia muthwilligerweise diese ganze Verwickelung angefangen, hat sie zum Erstaunen so weit sie gediehen ist, getrieben, und wie weit wird er sie noch treiben? Erkennen hätte er und stille seyn mögen, dann würde es geheissen haben: *transseat cum ceteris*; aber fehlen kann man schon nicht mehr und am wenigsten will man nachgeben. Lieber tritt der Gegentheil fol. 9. und 9^b damit auf, daß ihm vor Hochfürstl. Landes-Regierung harte Vorwürfe über seine Verfehlung wären gemacht worden. Wo sind diese zu finden und wie waren sie beschaffen? Darf ein Höchstes Justizkollegium einen vor Ihm und un-

ter

ter Ihm Praxin treibenden Bürgermeister nicht konstituiren? Ist er darum seiner Gesundheit schuldig, die geordnete vor Jahren selbst mit erbetene und nun erstreckte 20. Commission abzulehnen und vor ihr nicht zu erscheinen? Wüßte konnte er nach iener seiner auffallenden Aeußerung nicht beschieden werden, als daß mittelst zugefertiger Relation des Herrn Raths Ritter, eine bloße Deprecation ihm fol. 14. zugemüthet und ihm Gelegenheit gegeben ward, sich aus diesem Handel zu ziehen.

Auch dawider ist er auffähig gewesen, er hat fol. 16 und 17. durchaus die Zurücknehmung meiner Klage verlangt, und wenn dies nicht geschehe, dann wollte er nach Virgils Rath sich stählen, dem Bösen nicht weichen, sondern unternehmender und kühner handeln, und dadurch sowol, als durch seine sehr entschlossene fernere Vorstellung fol. 19. seqq. hat er der Hochfürstl. Regierung die Befugung fol. 26. abgedrungen, auch Sr. Hochfürstl. Durchl. Höchsten Unwillen, welchen das Rescript fol. 47 enthält, und die darinn vorgeschriebene, jedoch der strengsten Gerechtigkeit angemessene Verordnung



ordnung sich zugezogen. Der Gegentheil will zwar die Thatsache des Aufstoßens mit dem Stocke theils leugnen, theils beschönigen; ob aber die sub fide protocollari des Herrn Regierungs-Secretairs Raths Ritter, fol. 13., erstattete Relation und zweier Herren Regierungs-Räthe pflichtmäßige Anzeige fol. 49. ihn der That überführen, dies und ob eine eidliche Bestärkung nöthig sey, mag auf künftige Entscheidung stehen.

Seichte ist die Erfindung, nach welcher dies Aufstoßen des Stocks im Audienzsaale des Höchsten Gerichts vor dem eigenen Stuhle des Landes-Herrn und dem an Höchst Dero Statt versammelten Collegium in ein durch Bewegung des spanischen Rohres gegen den Stiefel hörbar gewordenes Gedankenspiel sich auflösen soll. Wie räumt sich dieser heilige Ort, dieser wichtige Gegenstand und das Verhältniß eines Rechtspractikers mit einem Gedankenspiel! Und ist sogar solches nicht eine straffällige Handlung? Rathsam wäre es in Wahrheit, der Herr Gegner nähme im Schlußsatz diesen Behelf zurück; sonst wird ein künftiger Herr Referent das, was er von sich rühmet,

met,

met, sich immer gleich zu seyn, an ihm nicht abnehmen können.

Die meiner Klage besonders entgegengesetzten Eintreden sind ganz unerfindlich; der Herr Ge gentheil, als ein öffentlicher Lehrer der Rechte, wird besser, als ich, wissen, daß *nuda iudicis imploratio* eine Sache in rechtliche Erörterung setze. Seiner Aufmerksamkeit kann nicht entgehen, daß die wider ihn gerügte Selbsthilfe, Verachtung des Richteramts und Eingriff in dasselbe, das *Factum*, *maior syllogismi* sey, und daß die nachgewiesene Unvollständigkeit desselben, das noch nicht gerügte *crimen laesae majestatis*, seu *superioritatis territorialis*, von mir damals auf sich belassen worden ist, weil Hochfürstl. Landes-Regierung bei Aufforderung meines Amts ihm noch Zeit zur Einlenkung ließ; kömme ihm aber darauf so viel an, so hat die Resolution fol. 26. und das Höchste Rescript fol. 47. dieser Unvollständigkeit abgeholfen.

Das Attestat fol. 60. widerlegt die *Exceptionem falsae narrationis*. Nach dessen über allen Widerspruch erhabenen Inhalte ist die von

W

Rhein-



Rheinbothsche Erbschaft, so viel davon an Documenten und Pfande noch exilliret, in gerichtlichem Beschlage geblieben und ist es heute noch. Hierbei finde ich nöthig, annoch wol bemerklich zu machen, daß nicht etwan das Pfand selbst, sondern die vermietete Stube von mehr genannten Herrn Hofrath Stubenrauch und seinem Amtsgehülfen dem Herrn Kämmerer Franke, mit ihren Pertschaften zu verwahren und zu versiegeln, gut gefunden worden.

Verbrechen und Vergehen, auf welche die Gesetze nicht Strafe bestimmen, werden willkürlich bestraft. Eine Handlung, die dem Richter nur zukommt und ein Privatmann sich erlaubt, gehört zu dieser Art, und ich habe vielleicht die Strafe der Versiegelung, wozu die That im Termin, am 10ten Febr., und das, was ihr gefolgt ist, noch besonders kommt, für sich mit 100 rC eher zu wenig, als zu hoch geschäzet. Es hängt vom richterlichen Ermessen ab, meinen diesfalschen Fehler zu verbessern. Auch so lange, bis einem Ieden Freiheit gegeben ist, richterliche Handlungen zu vollbringen, wird Ieder, der wie der Herr

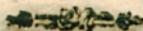
Herr Hofrath Stubenrauch sie sich selbst herausnimmt, seinem Richter darüber stehen müssen.

Ich widerspreche schließlich dem gegenseitigen Gesuch, wiederhole das meinige fol. 7., verwahre mich feierlich, durch etwaniges Stillschweigen nichts Nachtheiliges einzuräumen und submittire hiermit, wenn Neuerungen nicht noch eingemischt werden wollen, zu rechtlicher Entscheidung, der ich mit dem angemessensten Respekt verharre

Erw. 1c. 1c.

Zerbst,
am 30sten May
1789.

ganzgehorsamster
Leopold Friedrich Heinrich Büschel.



Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
 Herrn Friedrich Augusts, Regierenden Für-
 sten zu Anhalt, Herzogs zu Sachsen, Engern
 und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu
 Zerbst, Verburg, Zeven und Kniphausen &c. &c.
 Des Russischkaiserlichen St. Andreas und des
 Herzoglich-Schleswig-Holsteinischen St. Annens
 Ordens Ritters &c. &c. Unsers gnädigsten Fürsten
 und Herrn Hochfürstl. Durchl. zu Dero Landes-
 Regierung hieselbst, Wir verordnete Canzlär,
 Vice-Canzlär, Räthe und Assessores urkunden
 und bekennen hiermit, wasmaassen bei Uns der
 Fürstl. Cammer-consulent und Advocatus
 Fisci ill., Leopold Friedrich Heinrich Büschel,
 angebracht, wie er in causa fiscali wider den
 Hofadvocat und Cämmerer, Johann Friedrich
 Franke, die im Rheinbothschen Hause mit unter-
 nommene Verriegelung der-einen Stube betrfl. über
 verschiedene die Rheinbothsche Erb- und Nachver-
 lassenschafts, Angelegenheit angehende Umstände
 eines gerichtl. Attestats benöthiget sey, daher er
 auch um Ertheilung eines solchen nach Maassgabe
 der

der ergangenen Acten geziemend gebeten haben wolte; Wann sich nun und zwar

1) ex fol. 33 seqq. Vol. II. Actl. Leuterationis in Sachen des Herrn Geheimen-Raths von Rheinboth Leuterantens — den Amtsverwalter Ladday zu Zawiß, Leuteraten, ergeben, daß bei Uns kurz nach Ableben des nurgedachten Herrn Geheimen-Raths von Rheinboth, und noch ante effluxum trigessimum, lezt gedachter im Fürstenthum Anhalt Cöthen wohnender Amtsverwalter Ladday, wegen dieser Rechtshängigkeit auf Erfüllung eines Guthskaufs-Contracts, gerichtl. Beschlagnahme auf die gesammte von Rheinbothsche Verlassenschaft, unter eventueller Appellation an Ihre Königlich Kaiserl. Majestl. und Allerhöchst Dero selben Höchstpreißl. Reichs-Hofrath gesucht, diesem Suchen auch statt gegeben und den von Rheinbothschen Erben, die Theilung und Verrückung des Nachlasses von hier, bei 1000 rL Strafe untersaget worden sey, ferner

B 3

2) ex



- 2) ex Actl. Commissionis Vol. sub A. die Obsignation, Resignation, Inventur und Auction der Nachverlassenschaft des verstorbenen Herrn Geheimen-Raths von Rheinboth betr. constiret, daß die test. fol. 19. auf eignes Ansuchen der Erb-Interessenten von Uns niedergesetzte Commission, test. dict. fol. den Nachlaß quaestl. zwar resigniren, inventiren und resp. verauctioniren sollen, aber auch besonders angewiesen worden sey, die Erbschaft vor beendigter Sache und aufgehobener Inhibition nicht auszuantworten, wie denn daher auch testib. praed. Actl. fol. 75.
- 3) Diese Commission den von Rheinbothischen Erben, nach beendigter Auction, die übrigen Behältnisse, so weit solche die Erbschaft concerniret, und unter diesen, zwey Coffers, worinn ein Pfand der hiesigen Schutzjuden Hirsch und Aaron, wegen darauf geliehener 1000 $\text{r}\ell$ Capital befindl. einen Kasten, worinn die Erbschafts Documente verwahret worden, und ein Schrank, in welchem

chem die jedoch nicht zur gemeinen Erbschaft, sondern zum Praelegate des jüngsten von Rheinbothschen Sohnes gehörigen Kleidungsstücke sich vorgefunden, keinesweges übergeben, sondern bloß letztere, jedoch mit gerichtl. Siegel annoch belegt einstellig im Hause belassen habe; Hingegen

- 4) die gedachte Erben die Erbschafts Administration eigenmächtig geführt und von denselben und resp. ihren Bevollmächtigten und Curatore, ohne Unser der Fürstl. Landesregierung und der geordneten Commission Vorwissen, auf ihre der Erben eigne Gefahr und Verantwortung Gelder gehoben, auch die ihnen hierbei zum rechtl. Vertrieh ausgehändigten Geld- und andere Documente, test. fol. 75. et 79. der erregten Commissions-Acten, nur unter der Bedingung, entweder iene selbst, oder den Werth desienigen, worüber sie sprechen, in commissarischen oder gerichtl. Beschluß und Verwahrung wieder zurück zu liefern, anvertrauet worden sey, endlich auch und

B 4

5) noch



5) noch die oft genannten Erben ihren Miterben, den Herrn Rath von Rheinboth, nach Ausweis der in den Commissions Actl. sub B. fol. 32^b in vidimirter Abschrift befindl. und eigends gehaltenen privat Registratur, zu einem Miethzins für seine Wohnung im Erbehaufe vermöget, dieser also als Miether im Hause gesessen, und zu der Zeit den blödsinnigen Bruder in der Kost bei sich gehabt habe.

Als haben wir dem vorerwähnten Ansuchen statt zu geben, und die Wahrheit und Richtigkeit obiger a no. 1. usque 5. aufgestellten Thatsachen und Umstände, in Uebereinstimmung der ergangenen Acten und der Wahrheit zur Steuer hiermit zu attestiren, nicht Umgang nehmen mögen, vielmehr ist in Urkunde dessen darüber dieses Attestat unter dem Hochfürstl. Landes-Regierungs-Insiegel und gewöhnl. Unterschrift, gewöhnlichermaassen ertheilet und ausgefertigt worden. Datum Herbst am 20sten May 1789.

(L. S.) J. A. C. von Kalltsch.

Weyl. B.

Beylage B.

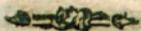
An die Hochfürstl. Regierung hierf.

Der Hofrath Stubenrauch sollicitire
um eine hochgeneigte Resolution in
der wider ihn anhängigen fiscalischen
Sache.

Erw. 2c. 2c. hatten in der wegen der im von Rhein-
bothschen Hause unternommenen Privat-Verste-
gelung wider mich anhängigen Sache geschärfte
Rescripte erlassen. Ich hatte mich dagegen ver-
theidiget. Da aber durch das letztere vom Hoch-
fürstl. Geheime-Raths-Collegio ausgewürkte, und
mir unterm 16ten May a. c. in vim publicati
zugefertigte Rescript ich vor Uebersührung eines
Vergehens mit einer Art von Suspension belegt
und so mit eine Bestrafung anticipirt werden
sollte, so wendete ich dagegen erlaubte kräftige
Rechtsmittel ein, und obwohl inzwischen 3 Mo-
nate verflossen sind, so bin ich doch bis jetzt mit
keiner hochgeneigten Resolution versehen worden.
Ich erlaube mir nicht, über diese mir unerklär-

B 5

bare



bare Verzögerung zu urtheilen; aber verhalten
 kann ich es nicht länger, daß ich dadurch nicht
 wenig beschwert werde. Dem hiesigen und viel-
 leicht auch zum Theil dem auswärtigen Publicum
 ist es nicht verborgen geblieben, daß ich von Ew.
 rc. rc. für fähig geachtet worden, in dem höchsten
 Landes-Collegio Thätlichkeiten auszuüben, und
 daß mir deshalb aller Vortritt untersagt worden.
 Einem ieden ehrlichen Manne, der durch ein an-
 ständiges Leben den Beifall und die Achtung seiner
 Mitmenschen zu erhalten sucht, und besonders mir
 in meiner Lage als Bürgermeister, Richter und
 Lehrer kann es nicht gleichgültig seyn, in einem
 zweydeutigen Lichte zu bleiben. Ich muß wün-
 schen und aus Pflicht darauf bringen, gerechtfertigt
 und unschuldig erkannt zu werden. Durch
 die von mir eingegebene Schrift vom 25sten May
 c. und wenn meinen gehorsamsten Bitten gewäh-
 ret würde, hoffte ich es zu bewürken. Ich war
 selbst meiner Unschuld so bewußt, daß ich sie auch
 vor dem Höchsten Richtersthule vertheidigen zu
 wollen kein Bedenken nahm, und eventuelle
 allerunterthänigste Appellation interponirte.

Allein

Allein dessen ohngeachtet ist mir keine Resolution
 geworden, meine öffentliche Ehre leidet noch, und
 ist noch nicht vor dem Publicum gerettet. Ich
 werde daher, wenn Er. rc. rc. mir eine baldige
 Resolution zu kommen zu lassen nicht geruhen wol-
 len, mich vor demselben öffentlich vertheidigen
 müssen, und dann mag dasselbe über mich richten.
 Der ich übrigens mit wahrem Respect bin

Er. rc. rc.

Zerbst,
 den 30sten Sept.
 1789.

Stubenrauch.

Beilage



Beylage C.

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ehrenve-
ster und Hochgelahrter, besonders guter
Freund!

Das in Betreff Eurer eingegangene gnädigste
Rescript de Dato den 23sten Octbr. c., wird
euch abschriftl. anbei und in vim publicati hier-
mit zugesehret, zugleich auch werdet ihr angewel-
sen, alles dasienige, was ihr zu eurer Verthei-
digung in dieser Sache schließlich annoch beizubrin-
gen gemeint seyn mögtet, binnen 14 Tagen, 2
die insinuationis zu den Acten einzureichen.
Wornach Sich zu achten, und Wir sind Euch
zu freundl. Diensten geneigt. Gegeben Zerbst
am 3ten Novbr. 1789.

Zur Hochfürstl. Landes-Regierung
hierselbst, verordnete Canzlär, Vice-
Canzlär, Råthe und Assessores.

J. A. C. von Kalitsch.

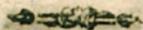
Von

Von Gottes Gnaden Friedrich August, Regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Zeven und Kniphausen ꝛc. Des Ruffisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens und des Herzogl. Schleswig-Holsteinkl. St. Annen-Ordens Ritter.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Beste, Edle und Hochgelahrte Rätthe, Liebe, Getreue!

Es ist Uns vorgetragen worden, was ihr in Betreff der hierbei zurückkommenden Verantwortung des Hofraths und Bürgermeisters Stubenrauch, mit Einsendung der gleichfalls hierbei zurückkommenden Acten unterm 2ten Jun. d. J. unterthänigst berichtet habt. Da Wir nun aus eigner Bewegniß den Geheimen-Hofrath Hase, nach desselben Ansuchen und wie bis auf Unsere Höchste

Geneh.



Genehmigung er bisher schon gethan hat, in allen bei Unserer Regierung wider den Stubenrauch anhängigen Sachen von Führung des Regierungs-Voti zu dispensiren beschloffen haben, hingegen des Letztern angemassete Protestation wider des Geheimen-Hofraths Hase Votum in Unserm Geheimen-Raths-Collegio als unstatthaft verwerfen, Ihr ihm auch dieses sein Beginnen ernstlich zu verweisen habt, wie denn auch sein ferneres Gesuch wegen eidlicher Abhörung des Regierungs-Raths von Nephun, Hofraths Warneyer und des Regierungs-Secretarii Rath Ritters über gewisse gestellte Artickel hiermit abgeschlagen wird, im übrigen aber Wir aus vorwaltender Gnade das Verboth des Vortritts bei Unserer Regierung hiermit bis zum Austrag der Sache, jedoch ohne diese dadurch in ihrem Laufe zu hemmen, vielweniger niederzulegen, aufheben und zurücknehmen, bei welchen Vortritten Ihr darauf zu sehen habt, daß er sich bescheiden aufführe, widrigenfalls er auf der That gleich zur Correction zu ziehen ist, Wir ihm endlich auch hiermit wiederholt freistellen, seine rechtliche Nothdurft oder Defension ad
acta

Acta zu bringen; So begehren Wir an euch hiermit, ihr wollet diese Unsere gnädigste Willensmeinung dem Stubenrauch eröffnen, und sodann, wenn Acta instructa sind, selbige ad Impartiales, wie Wir dies fol. 47^b in Unserm Rescripto schon verordnet haben, zum rechtlichen Erkenntniß versenden. An dem geschiehet Unsere Willensmeinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlbeigethan. Gegeben Zerbst am 23sten Oct. 1789,
Ad Mandatum Serenissimi Speciale.

Beilage D.

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ehren-
vestter und Hochgelahrter, besonders guter
Freund!

Es ist euch erinnerlich, was maassen das in vim
publicati euch zugefertigte gnädigste Rescript
de Dato den 23sten Octbr. c., euren vermeinten
Gravaminibus abgeholfen, und daß man zur
Beendi-



Beendigung der Sache, euch zur Einbringung
 eurer noch habenden Rechts-Nothdurft, eine Frist
 auf 14 Tage gegeben hat. Da ihr nun auf jene
 Zufertigung so wenig tempestive etwas weiter
 erwiedert, als einige rechtl. Nothdurft ad Acta
 verhandelt habt, auch der Fürstl. Cammer-Con-
 sulent Püschel, als Advocatus Fisci ill., die-
 sen Ungehorsam, inhalts der coppenischen Anlage
 angeschuldiget, und darauf zu verfügen gebeten
 hat, so wird man gemüßiget, euch eine binnen
 8 Tagen zu thuende Erklärung abzufordern: ob
 ihr des euch zugefertigten Rescripts ungeachtet,
 und daß es euren vermeinten Gravaminibus,
 so weit es immer geschehen können, abhilft, und
 welchem ihr auch Selbst, binnen der gesetzlichen
 Frist, nichts entgegengestellt habt, bei eurer
 eventual Appellation, zu verbleiben gemeinet
 seyd? worauf ihr mit behufiger Resolution verfer-
 hen werden sollet; andernfalls aber, und da diese
 Erklärung binnen 8 Tagen, nicht eingehet, so
 wird euch in hunc eventum, von deren Ab-
 kauf, zur Einbringung eurer Vertheidigung oder
 Schlußnothdurft, eine 14 tägige Frist sub poena
 Prae-

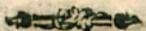
praeclusi hiemit gestattet. Wornach Sich zu
achten, und Wir sind Euch zu freundl. Diensten
geneigt. Gegeben Zerbst, am 9ten Decbr. 1789.

Zur Hochfürstl. Landes-Regierung
hieselbst verordnete Canzlär, Vice-
Canzlär, Räthe und Altesiores.

J. A. C. von Kalitsch.

©

Zur



Zur Hochfürstl. Anhaltischen Hochlöbl.
Landes-Regierung hierselbst Hoch=
verordnete Herren Canzlär, Vice=
Canzlär, Rätthe und Assessores,
Hochwohlgeb., Wohlgeb., Beste und
Hochgelahrte, Insonders Hochzu=
ehrende Herren!

Unterschriebener beschuldigt, als
Fiscal des Herrn Hofraths und
Bürgermeisters, Wilhelm Lebrecht
Stubenrauch, innengedachten Un=
gehorsam und bittet um zu erlas=
sende Auflage.

In der wider den Herrn Hofrath und Bürger=
meister Wilhelm Lebrecht Stubenrauch anhängi=
gen fiscalischen Sache, wegen mit unternomme=
ner Versiegelung im Rheinbothschen Hause, ha=
ben Ew. w. w. dem imploratischen Gegentheil ein
in Betreff dessen eingegangenes Höchstes Rescript
de Dato den 23sten Octbr., d. J. abschriftlich
in vim publicati mit der Anweisung zugefertigt,
alles

alles dasjenige, was derselbe zu seiner Vertheidigung in dieser Sache schliesslich annoch beizubringen gemeinet seyn möchte, binnen 14 Tagen a die insinuationis zu den Acten einzureichen.

Nach der fol. 88. der ergangenen Acten befindlichen Insinuations Registratur sind schon mehrere Tage, als jene 14, vorüber und es ist darauf von gegentheilliger Seite noch nichts zu den Acten gekommen. Den dadurch bewiesenen Ungehorsam schuldige ich demnach hiermit an und bitte ganz gehorsamst um zu erlassende Auflage an den Gegentheil:

Daß derselbe seine etwan vermeinte Vertheidigung binnen 14 Tagen, sub poena praecclusi, zu den Acten bringen, zugleich aber die hierdurch verursachten Kosten, deren außergerichtlicher Betrag 8 \mathcal{R} ist, ersetzen solle

Hierüber implorirend verbleibe ich mit schuldigstem Respect.

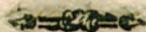
Erw. 2c. 2c.

Zerbst, am 25sten Noubr. 1789.

ganz gehorsamster
Leopold Friedrich Heinrich Püschel.

C 2

Benlage B.



Beilage E.

An die Hochfürstl. Regierung hieselbst.

In der ersten Hälfte dieses Jahres ward gegen mich wegen einer mir beschenehen Beschuldigung schnell und strenge verfahren. Ohne eines Vergehens überführt oder geständig zu seyn, ward mir durch ein Rescript des Hochfürstl. Geheime-Raths-Collegii der Vortritt vor Ew. rc. rc. verboten. Ich kam dagegen ein, und bat um Gewährung einiger rechtlichen Bitten annexa Appellatione eventuali ad Imperatorem. Allein beinahe die andere Hälfte des Jahres verstrich, ehe ich mit einer Resolution versehen ward. Statt entweder meinen gehorsamsten Bitten, oder der allerunterthänigsten Appellation zu deferiren, hatten Ew. rc. rc. wider mein Erwarten geruhet, an das Hochfürstl. Geheime-Raths-Collegium Bericht zu erstatten. Ich baue nicht auf ein Verlauten, und mag nicht erforschen, was die Ursache der so lange ausgebliebenen Resolution gewesen sey, ich will nur iedem Willigdenkenden zur Ueberlegung geben,

geben, ob es mir nicht eine neue Kränkung seyn mußte, 6 Monate in der Verlegenheit zu bleiben und suspendirt zu seyn. Meine gehorsamst angebrachte Bitten waren gewiß der Höchsten Willigkeit und allen Rechten gemäß,

1) ich wollte von unpartheyischen Richtern, unter denen keiner mein Feind wäre, gerichtet werden, — deshalb perhorrescirte ich den Herrn Geheime Hofrath Hase,

2) ich foderte Iudicium Ill. zu demjenigen auf, was jedem Richter vorzüglich am Herzen liegen muß, nemlich zur Erforschung der Wahrheit, die doch nur aus zweier oder dreier Zeugen Munde bestehet. Deshalb bat ich um eidliche Abhörung der Herren Regierungsräthe von Nephun und Warneyer und des Herrn Rath Ritters über gewisse Artikel, aus deren Beantwortung über die mir zur Last gelegte That Licht und Wahrheit würde seyn verbreitet worden.

3) Begehrte ich, nicht eher mit einer Strafe belegt zu werden, bis ich eines Vergehens überführt, und mir solche zuerkannt wäre. Deshalb hielt ich das Verbot des Vortritts nicht für rechtlich.



Allein ohngeachtet der für mich sprechenden Billigkeit und Legalitaet, und ohngeachtet es keine Schwierigkeit haben konnte, darauf eine Resolution zu fassen, mußte ich doch so lange warten, und erhielt dann unterm 6ten Nov. a. c. eine solche, wie sie meinen Wünschen nicht gemäß war. Denn

ad 1) ward nur zugestanden, daß der Herr Geheime-Hofrath Hase sich seines Voti in der Fürstl. Regierung, nicht aber im Fürstl. Geheime-Raths-Collegio in meinen Angelegenheiten enthalten sollte. Diese Sache selbst giebt aber den Beweis, daß dieses hohe Collegium auch in Justiz-Sachen decidirt; was kann mir also die auf diese Art eingeschränkte Perhorrescenz helfen?

ad 2) So gern ich auch die Wahrheit der mir zur Last gelegten That mit allen ihren Umständen erforscht gesehen hätte, um meine Unschuld dadurch völlig aus Tageslicht zu bringen, so kann mich doch die Unterlassung nicht beunruhigen. Ich habe kein Vergehen eingestanden. Ein gültiger Beweis ist darüber nicht vorhanden. Warum sollte

sollte ich also den Ausspruch eines künftigen unpartheiischen Richters fürchten?

ad 3) erkenne ich zwar mit schuldigem Danke, daß das Verbot des Vortritts bei der Fürstl. Landes-Regierung wiederum aufgehoben worden ist; allein nicht bloß aus vorwaltender Gnade, sondern auch aus Ueberzeugung von meiner Unschuld und von meinem Rechte hätte ich die Aufhebung des Verbots gewünscht. Ueberdis werde ich dabei so geschildert, als wenn ich mich in Gerichten nicht immer bescheiden aufführte, Ew. rc. rc. fodere ich aber auf, mich einer Unbescheidenheit oder Unanständigkeit zu zeihen, und möchte daher eine dis-falsige Correction künftig nicht nöthig seyn.

Ob mir nun wohl meine gehorsamste Bitte nicht völlig gestattet ist, und der in hunc eventum interponirten allerunterthänigsten Appellation sogleich hätte deferiret werden sollen, so will ich doch für jetzt nicht darauf bestehen, und reservire mir nur, bedrängten Falls, wegen des durch eine inzwischen erteilte weitere Decision begangenen Attentati Allerhöchsten Orts aller-

unterthänigste Anzeige zu thun, und was zu meiner Vertheidigung und Entkräftung der fiscalischen Behauptungen dient, in dem mir zukommenden Schlußsage beizubringen.

Der ich mit wahrem Respect beharre

Erw. 2c. 2c.

Herbst
den 22sten Dec.
1789.

Stubenrauch.

Beilage F.

Beylage F.

An die Hochfürstl. Landes-Regierung
hier selbst.

Der Hofrath Stubenrauch überreicht seine Schlußnothdurft in der fiscalischen Sache, die im von Rheinbotschen Hause geschehene Privatversiegelung betreffend.

Die letzte Hand soll ich also an ein Werck legen — an ein Werck, dessen Grundstein ich nicht gelegt habe, welches auf einem sandigen Boden gebauet ist, und wozu ich Materialien zu liefern nothgezwungen gewesen. Dies Gebäude ist mit so vielen gothischen Verzierungen chargirt worden, daß es darüber alle Regelmäßigkeit verloren hat, und gewiß einen auffallenden Anblick gewähret. Sonst heißt es — *omne simile claudicat* — aber wer sollte bei kunstmäßiger Betrachtung dieses Proceßwerks die angeführten Umstände nicht anpaßend finden? Es sind selbige in den vorigen

E s

Schriften

Schriften genau dargestellt und ich könnte mich daher darauf bloß beziehen, wenn nicht Dn. Advocatus Fisci in der Replie-Schrift der Sache eine solche Wendung zu geben gesucht hätte, welche meiner Seits eine nochmalige Beleuchtung nothwendig macht. Es sind zwey besondere That-Handlungen, die als strafbar vorgespiegelt werden wollen; ich muß also auch über eine jede besonders mich schließlich heraus lassen.

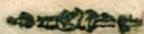
I.

Die im von Rheinbothschen Hause von mir als Actor der Frauen van Rheinbothschen Erben beschehene Privatversiegelung betreffend, so hat der Herr Kläger sein Anbringen durch ein bei Hochfürstl. Regierung ausgewirktes Attestat zu bescheinigen sich bemühet. In seiner eignen Sache hat dis hohe Collegium ein Attestat gegeben, und darinn bezeugt, was zur Begründung des von Demselben Selbst angefangenen Klagerwerks dienen soll, und dis soll beweisende Kraft haben? Wo steht in den Rechten von einem Collegio die Ausnahme von der Regel, daß kei-

ner

ner testis in propria causa seyn könne? Ein unpartheyischer Richter wird also dadurch nicht eingenommen werden, und nur das für Wahrheit halten, was auf gültigere Art bescheiniget ist. Ueberdem bin ich auch gedrungen, in Ansehung des Inhalts des Attestats selbst, so wenig ich auch geneigt bin, den fidem iudicalem anzutasten, zu erklären und darzuthun, daß derselbe nicht den ergangenen Acten gemäß und dunkel sey. Denn Quoad 1).

Hat der Amtsverwalter Laddeu die gerichtliche Beschlagnahme auf die gesammte von Rheinbothsche Verlassenschaft nicht gesucht und diesem Suchen ist auch nicht Statt gegeben; sondern er hat nur ein Poenal-Mandat extrahirt, nach welchem die Erben die Verlassenschaft nicht eher unter sich theilen, und sie von hier (d. i. aus dem hiesigen Lande) verrücken sollten, als bis der rechthängige Proceß entschieden und das Indicatum daraus verabsolgt worden, wie das in Abschrift beiliegende Mandat besaget. Nun ist aber doch gewiß ein auffallender Unterschied, ob eine Erbschaft in gerichtlichem Beschlag genommen



men, oder ob nur Inhibition, sie weder unter sich zu theilen noch zu verrücken, erlassen worden. Wäre das erstere geschehen, so hätten ja die Erben keine Disposition gehabt, und somit wäre das erlassene Poenal Mandat ganz unnöthig und überflüssig gewesen, aber es war nur inhibirt, die Erbschaft nicht zu theilen und sie nicht von hier zu verrücken. Darüber bedurfte es keines Attestats. Es ist disseits eingestanden worden; aber wahrcheinlich wollte man mehr dadurch bewirken.

Quoad 2 et 3).

Daß ein Referens absque Relato nichts erweise, ist bekannt; es wird sich aber auf die Acten bezogen, und diese sagen nicht ein Wort von zwey Coffres, worinn das Pfand der hiesigen Schutzjuden Hirsch Molis und comp., befindlich gewesen. Sie sagen nichts, daß sie unter Gerichtsiegel gebracht worden oder gewesen. Es sind nur die Sachen, die im Erbehaufe versiegelt geblieben, erwähnt. Wie will man sich also zur Bewahrung eines solchen Umstandes auf Acten, die nichts davon enthalten, beziehen können? Es wird auch einem jeden leicht einleuchten, daß dem nicht so seyn

seyn könne; denn wären die Coffres unter Gerichtsiegel gewesen, so hätten wir, die wir, ohne daß eine Commission gegenwärtig gewesen, die darinn befindliche Sachen, wie wir doch mit den Juden besage der Bellage sub M. gethan, nicht nachsehen können, wir hätten es ohne Verletzung der Gerichtsiegel nicht thun können, und eine solche Violation ist man uns zu imputiren nicht im Stande gewesen. Diese verpfändere Sachen sind als *res alienae in securitatem debiti traditae* gar nicht mit in die Inventur gebracht; aber die Wechsel, die über die Schuld außerdem ausgestellt gewesen, sind mit den übrigen Documenten unter Gerichtsiegel geblieben. Weil nun die Juden das Pfand nicht völlig würden eingelöst haben, ohne auch die Wechsel zurück zu fodern, so ist erklärlich, warum uns dis Pfand ganz frey überlassen worden.

Quoad 4).

Die Hochfürstl. Regierung oder elue von Derselben niedergesezte Commission hat seit der beendigten Auction seit 4 Jahren zur Ausmittelung der Erbschaft qu. nichts gethan. Wir haben alles,

was



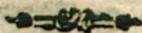
was uns möglich gewesen, gethan, und daß wir das gethan, dis soll uns nun zur Verantwortung angerechnet werden. Man möchte fragen, gegen wen sollen denn die Erben verantwortlich seyn? Gegen den Amtsverwalter Laddey? — der hat nur verlangt, daß sie sich nicht theilen sollen. Gegen die Hochfürstl. Regierung? — Derselben möchte man wohl einen rechtlichen Grund und ein Interesse nicht zugestehen. Also ist diese Behauptung unbedeutend, und eine aus falschen Prämissen gezogene Folgerung, die man freilich in einem Attestat nicht erwartet hätte, und ist nicht abzusehen, warum die Erben die Guttheilung der Hochfürstl. Regierung zu iedem Schritte nöthig gehabt, die noch dazu durch das vierjährige Nichtstun sie auch stillschweigend gegeben hat.

Quoad 5).

Würde ein disfalsches Attestat nicht nöthig gewesen seyn. Es wird nicht geleugnet, daß dem Hrn. Rath von Rheinboth die fernere Wohnung in dem Erbehause gegen eine Vergütung gelassen worden. Allein folgende Umstände müssen dabei in Erwägung gezogen werden.

Das

Das gemeinschaftliche Erbehaus konnte bei der Verwickelung, worinn sich die Erbschaft befand, sobald noch nicht zum Verkauf gebracht werden. Der Herr Rath von Rheinboth hatte mit seinem blödsinnigen Bruder seit dem Tode des Vaters frei darinn gewohnt. Er hielt es selbst für unbillig gegen seine Miterben, sich dafür nichts anrechnen zu lassen, und so verstand er sich zu einiger Entschädigung. Jedoch ward ihm nicht das ganze Haus oder dieses und jenes Zimmer besonders angewiesen. Man nahm es mit einem Miterben nicht so genau, da überdem noch gemeinschaftliche Sachen darin befindlich waren. Dieser Herr hatte sich aber aus dem Hause entfernt. Aus der langen Abwesenheit, wovon er nichts gesagt, und wovon man auch keine Absichten wußte, war zu entnehmen, daß er die Wohnung verlassen. Da er nun die in Verwahrung gehalten gemeinschaftlichen Sachen in einer Stube des Hauses zurückgelassen haben sollte, und wir nicht hinein konnten: so wollten wir wenigstens jeden Extraneum hindern, ohne Gewalt sich dieser Sachen anmaßen zu können. Deshalb versiegelten wir sie mit unsern



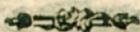
fern Privatpötschaften. Doch hierüber habe ich in meinen vorigen Schriften genugsame Erläuterung gegeben, und wird aus dem allen ieder biedere Mann und treue Bürger in honorem Ill. Judicii zu wünschen Ursache haben, daß Dasselbe sich nicht möchte haben bewegen lassen, solches mangelhafte den Acten nicht conforme und nichts beweisende Attestat in seiner eignen Sache zu den Acten zu geben. Wie kann ein Richter, der secundum acta & probata richten muß, nach dem, was ich darüber gesagt, nur einigermaßen darauf reflectiren? Besser hätte der Herr Segner gethan, wenn er statt auf ein unkräftiges Attestat sich zu stützen, genau angegeben hätte, aus welchen rechtlichen Gründen die Versiegelung unzulässig, ja strafbar sey. Es ist keine Handlung, die den Gerichten privative zustände. Privati werden doch auch wohl eine Stube versiegeln dürfen? Es ist keine Störung der Gerichtsbarkeit, und keine disfalliche Anmaßung. Es ist keine vis privata; denn ein Siegel aufzudrücken kann wohl nicht als eine Gewaltthätigkeit angesehen werden. Sie würde leicht haben repellirt werden können.

Es

Es fehlet demnach Dn. Advocato Fisci aller Grund zur Klage, und er hat offenbar das von dem Herrn von Leyser in *Medit. ad ff. spec. L.* bemerkte Register der Sünden, deren sich die Fiscäle schuldig machen, vermehrt; worauf denn auch gewiß durch ein rechtl. Erkenntniß die Strafe

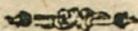
daß Herr Kläger mit seiner Klage ab- und zur Ruhe verwiesen, und sämtliche hiedurch verursachte Kosten erstatten müsse,

erfolgen wird; denn wenn dis nicht ein *temerarium litigium* ist, so ist wohl nicht leicht eins, und wenn Dn. *Advocatus Fisci* wenigstens die Freude davon haben sollte, dem unschuldig Beschuldigten in einen Kosten-Aufwand gebracht zu haben, so würde es denselben anreizen, öftere *Vexas* zu machen. Es sagt ja aber schon ein Römischer Kaiser, *Princeps, qui delatores non castigat, irritat.* Um so viel weniger wird ein Richter von der Regel, daß ein *temerum litigans* die Kosten tragen müsse, abgehen und auf das oft zur Ungebühr ausgedehnte *Privilegium Fisci* irgend einige Rücksicht nehmen.



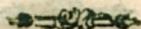
II.

So einzig und sonderbar die Verhandlung über die Privatversiegelung ist: so wird sie doch darinn noch von der Geschichte mit dem Stocke überwogen. Sollte man sich nicht fürchten, einen Stock in die Hand zu nehmen, wenn jemand deshalb so viel zur Last gelegt werden kann? Ich habe noch nie einen Stock anders gebraucht, als zur Stütze, und um anfallende Hunde von mir abzuwehren, oder, um mich des Mode Ausdrucks zu bedienen, zur Badine. Ich bin nicht zur Ausübung des Faustrechts gemacht, und würde leicht dabei den kürzern ziehen. Ich soll aber doch in der Hochfürstl. Regierung damit aufgestoßen haben! Wer sagt dis? Die Herren, die in diesem hohen Collegio gesessen; aber wann? und wie sagen sie es? Ich mag das, was dagegen eingewendet werden kann und muß, nicht wiederholen. In anteactis habe ich solches bereits, wie ich glaube, zur Gnüge gethan, und gezeigt, daß nach solchen unbestimmten, unbeschwornen und somit ungültigen Ausfagen niemand verurtheilt werden



werden könne und dürfe. Hierzu kommt aber noch, um den Aussagen alle Glaubwürdigkeit zu benehmen, daß mein Suchen, diese Herren über die von mir eingereichte Defensional-Artikel eidlich zu vernehmen, nach Verlauf von 5 Monaten und ohne die eventuelle allerunterthänigste Appellation zu attendiren, abgeschlagen worden. Ich scheuete nicht das Licht und die Erforschung der Wahrheit. Ich wollte nur nicht durch ein Lettre de cachet, ich wollte förmlich gerichtet seyn. Warum versagt man mir nun das, was ich offenbar nach allen Rechten verlangen kann? Giebt man dadurch nicht deutlich genug zu erkennen, daß es mit der Wahrheit der Beschuldigung nicht so recht stehen müsse? Aber im Grunde kann es mir gleichgültig seyn. Ist nichts gegen mich erwiesen, so kann auch gegen mich nicht gesprochen werden, und die ganze Beschuldigung fällt in ein Nichts zurück, woraus sie auch entstanden ist. In Termino dachte man auch gewiß noch nicht daran, sie mir zu machen; denn nach dem Augenschein zu urtheilen (weiter will ich hiermit nichts behaupten) ist die Registratur wegen der Entfernung des





Herrn Geheime-Rath von Kalitsch hernach erst eingeschoben, und dieser Herr mochte wohl von dem Aufstoßen des Stocks nichts gehört haben, und also mir die Beschuldigung zu machen nicht geneigt seyn wollen. Wozu war es sonst nöthig, die nachherige Entfernung in den Acten zu bemerken? Zur Vollständigkeit der Acten würde es nöthiger seyn, dazu die von der Hochfürstl. Regierung erstatteten Berichte, worauf vom Hochfürstl. Geheime-Raths-Collegio die Descripte erlassen worden, zu nehmen. Ich würde dagegen vielleicht exceptionem sub- & obreptionis begründen, und den Gang der Sache noch mehr entdecken können. Aber vielleicht hätte ich zu viel entdeckt, und das will man nicht immer. Tumultuario processu, oder auch in der Cabinets-Instanz

vid. Schik. de illicita instantiarum
multiplicatione

läßt sich dann leichter etwas durchsetzen, was modo solemni & legali über den Haufen fallen mußte. Ich schmeichle mir, daß niemand
mir

mir vorwerfen werde, daß ich durch die ungewöhnliche Behandlung, die leicht jemand aus der Fassung bringen könnte, von dem geraden rechtlichen Gange abgewichen sey, und daß ich nicht den Gift und die Galle verrathen habe, die man aus meinen Worten und Werken hat erzwingen wollen, und die gewiß kein Unbefangener darinn finden wird. In dieser Zuversicht könnte ich nun abbrechen, und die Sache dem rechtlichen Erkenntnisse des unpartheyischen Richters übergeben; aber der Herr Gegner hat in seiner Replique-Schrift zu viel Perifflage, Sophistereien und falsche Behauptungen, als daß ich, um durch mein Stillschweigen nichts einzuräumen, sie unwiederlegt lassen könnte. Ich will ihm darinn Schritt vor Schritt folgen.

Ueber die Form, Glaubwürdigkeit und den Inhalt des Urtestats habe ich oben meine Gedanken schon eröffnet, und behauptet, daß das Pfand qu. nicht mit Gerichtsiegel belegt, und gar nicht mit inventirt gewesen, sondern den Erben frei überlassen worden.



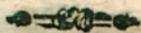
Es ist falsch, daß eine Handlung nicht nach ihren Absichten betrachtet werden müsse. Quilibet praesumitur bonus. Verräth der Handlende nicht böse Absichten und hat er nicht böse Folgen zum Zweck: so handelt er auch nicht dolose, und die Handlung kann ihm auf die Art nicht imputirt werden.

Wer gesündigt hat, der ist zur ernstlichen Deprecation verpflichtet; wer sich aber keiner Sünde bewußt ist und solche demselben nur ange-dichtet werden will, der thut wohl alles, was man von ihm verlangen kann, wenn er sagt, daß er zu offendiren nicht die Absicht gehabt, und künftig nie haben werde.

Sehr leicht erklärbar ist es, daß die Personen, die bei dem Hochpreisl. Reichshofrathe einen wichtigen Proceß angefangen, bei den Collegiis, gegen welche sie agiren, sich eben nicht beliebt gemacht haben, und daß daher gegen sie mit ungewöhnlicher Strenge und Schärfe verfahren werde; aber bloß mit Verachtung verdienen die gehässigen
aus

aus der Luft gegriffenen Deutungen, warum ich diesen Umstand angeführt, wiederlegt zu werden.

Es kommt mir nicht zu, den Character des Herrn Geheime-Hofrath Hase zu schildern und dessen Verdienste zu beurtheilen; aber erlaubt war mir, dessen Gesinnungen gegen mich aufzudecken und den Verdacht anzugeben, den ich gegen Selbigen zu hegen Grund zu haben glaubte. Nachdem Derselbe wieder in die Hochfürstl. Dienste aufgenommen worden, sind die fiscalischen Scenen erst gegen den Magistrat und dessen Glieder, die doch sich nicht geändert, geöffnet. Sollte da nun nicht nach der höchsten Wahrscheinlichkeit der Urheber davon zu vermuthen seyn? Ich habe es durch ein zu den Acten gegebenes Billet bescheiniget, und könnte, wenn es nöthig wäre, durch Zeugen darthun, daß noch härtere Drohungen ausgestoßen worden; aber der Eid, zu dem ich mich erboten, und den ich mit gutem Gewissen würde haben abschwören können, muß statt alles Beweises von dem seyn, was ich glaube und dafür halte. Dem Herrn Fiscal verzeihe ich es, daß

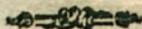


er in seiner Lage so verschwenderisch Beyrauch opfert; aber er hätte sich doch nicht sollen verleiten lassen, mit, seinem ehemaligen Lehrer, solche Duritäten zu sagen (als z. E., daß ich auffäßig wäre) und selbst wider seine bessere Einsicht den Vers aus dem Virgil so falsch zu übersezen. Perdurare möchte wohl besser durch ausharren, und nec cede malis, nicht so zu übersezen seyn, daß man den bösen Menschen nicht weichen, sondern daß man durch Unglücksfälle sich nicht niederdrücken oder den Muth benehmen lassen solle. Warum erwähnt er denn nicht des trostvollen Zusage, daß das Schicksal, oder christlich zu reden, Gott Alles auf einen guten Weg leiten werde? Aber freilich dies verrieth keine Drohung, und die sollte doch der Vers anzeigen.

Unwahr ist es, daß ich mir Sr. Hochfürstl. Durchl. Höchsten Unwillen zugezogen. Höchst-Derselbe ist fern vom Lande, und diese Sache ist gewiß nicht zu Höchst-Dessen Wissenschaft gekommen; sondern das Hochfürstl. Geheime Raths-Collegium hat einen unverdienten Unwillen gegen mich

mich geäußert, und bezeugt ihm noch darinn, daß Dasselbe den Herrn Geheime-Hofrath Hase an der Entscheidung meiner Rechtsangelegenheiten der Verhorrereuz ohngeachtet Urtheil nehmen läßet, weshalb ich mit alle Rechtszuständigkeiten vorbehalte. Zurückzunehmen brauche ich es nicht, wenn ich gesagt, daß die Bewegung mit dem Stocke ein bloßes Gedankenpiel gewesen; aber es muß keine so üble Auslegung bekommen. Ich wollte damit so viel sagen, daß ich in stilles Nachdenken über den Vorgang vertieft gewesen, und dabei eine unwillkürliche Bewegung mit dem Stocke gemacht hätte, wie ohngefähr die Damen mit dem Fächer zu thun pflegen; daß ich sie aber bloß aus Gewohnheit und unbewußt gethan, erhellet daraus, weil ein scharfer bedeutender Blick des Herrn Geheime-Hofrath Hase schon mich bewog, sie zu unterlassen.

Zuweilen trifft es sich, daß der Schüler über den Meister kommt; aber distmal möchte ich denselben nicht gern den Platz räumen. *Nuda iudicis imploratio* ist ein *remedium iuris ex-*



traordinarium, ist nur ad instar actionis, und hat nur dann Statt, wenn der Kläger ex aequitate ein fundamentum agendi hat und keine bestimmte Klage anstellen kann. Erist dies nun auf diesen Fall? Daß das Factum der maior syllogismi seyn solle, will ich als einen Schreibfehler ansehen; es würde sonst wider das a. b. c. eines Rechtspractikers angestossen seyn; daß derselbe aber nicht undeutlich zu verstehen giebt, als wenn ich crimen laesae majestatis seu superioritatis territorialis begangen hätte, ist ein **Ausschritt**, den ich mir ad animum revociren muß, und deshalb ich, so, wie deswegen, daß mir, ohne eines Verbrechens überführt zu seyn, der Vortritt vor Hochfürstl. Regierung zu meiner Beschimpfung untersagt worden, **rechtliche Satisfaction** hiermit verlange, und daher nicht nur mich für völlig unschuldig, sondern auch **hierauf** zu erkennen bitten muß.

Ich

Ich will demnach, um einen künftigen Herrn
 Referenten, der mir wohl zuzurufen möchte, ohe!
 iam satis est! nicht zu ermüden, zur recht-
 lichen Entscheidung hiermit submitteren, und
 bis solche erfolgt, der Zuversicht leben, virtus,
 dum patitur, vincit.

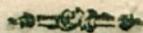
Der ich mit wahrem Respect beharre

Ew. ꝛc. ꝛc.

Zerbst,
 den 4ten Febr.
 1790.

Stubenrauch.

Den



Den Herrn und Frauen Erben des verstorbenen
Herrn Geheimen-Raths, Ehrenfried von Rhein-
both! allhier wird die von dem Amts-Verwalter
Jacob Heinrich Laddey zu Zauitz bey uns einge-
reichte Vorstellung und Gesuch abschriftlich anbey
nicht nur zugefertiget, sondern auch gebetener-
maassen bey 1000 \times C Strafe hiermit untersagt,
die Hinterlassenschaft Ihres verstorbenen Herrn
Vaters und Erblassers eher unter sich zu theilen,
und von hier zu verrücken, als bis der mit dem
Implicanten rechtshängige Proceß gehörig ent-
schieden, und das Iudicatum daraus berichtet
worden. Wornach sich zu achten. Gegeben
Zerbst, am 21sten Decbr. 1734.

Zur Hochfürstl. Landes-Regierung
hieselbst verordnete Canzlär, Vice-
Canzlär, Rärthe und Assessores.

Köselig.

Ritter.

Beylage.

— — — — —

Beilage M.

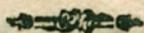
Actum. Zerbst, den 23ten Febr. 1786.

Da der Schutzjude Hirsch Moses und Sohn
ingl. Aaron Gerson eine schriftliche Acte wegen
Einlösung der Waaren von sich gestellet; So hat
der Herr Rath von Rheinboth übernommen, der-
selben gemäß jedesmahl für 100 r heraus zu ge-
ben, und den Betrag des Geldes zur Berechnung
an sich zu nehmen. Demeldte Juden haben die
Waaren unter sich getheilt, und in verschiedene
Coffres gepackt, damit ein jeder sein Theil gleich
heraus nehmen könne. a. u. s.

Johann Friedrich Franke
curat. nom. des Herrn Amts-Raths
von Rheinboth.

Julius Gottlieb Wilhelm v. Rheinboth.
Wilh. Lebr. Stubenrauch.

Verbes-



Verbesserungen.

- Seite 9 statt Zebitz lies Zabitz.
 — 13 statt Sterbehause l. Erbehause.
 — 25 statt cedere l. cede.
 — 53 statt Armenwesen l. Armenwesen.
 — 66 statt präparit, l. präparirt.

Nachtrag.

W o r b e r i c h t.

- Seite 8 st. Schloß-Nothdurft l. Schlußnothdurft.
 — 26 nach den Worten „Ich war „ soll „mir „.
 — 28 statt angeweisen l. angewiesen.
 — 30 statt Nothdurf l. Nothdurft.

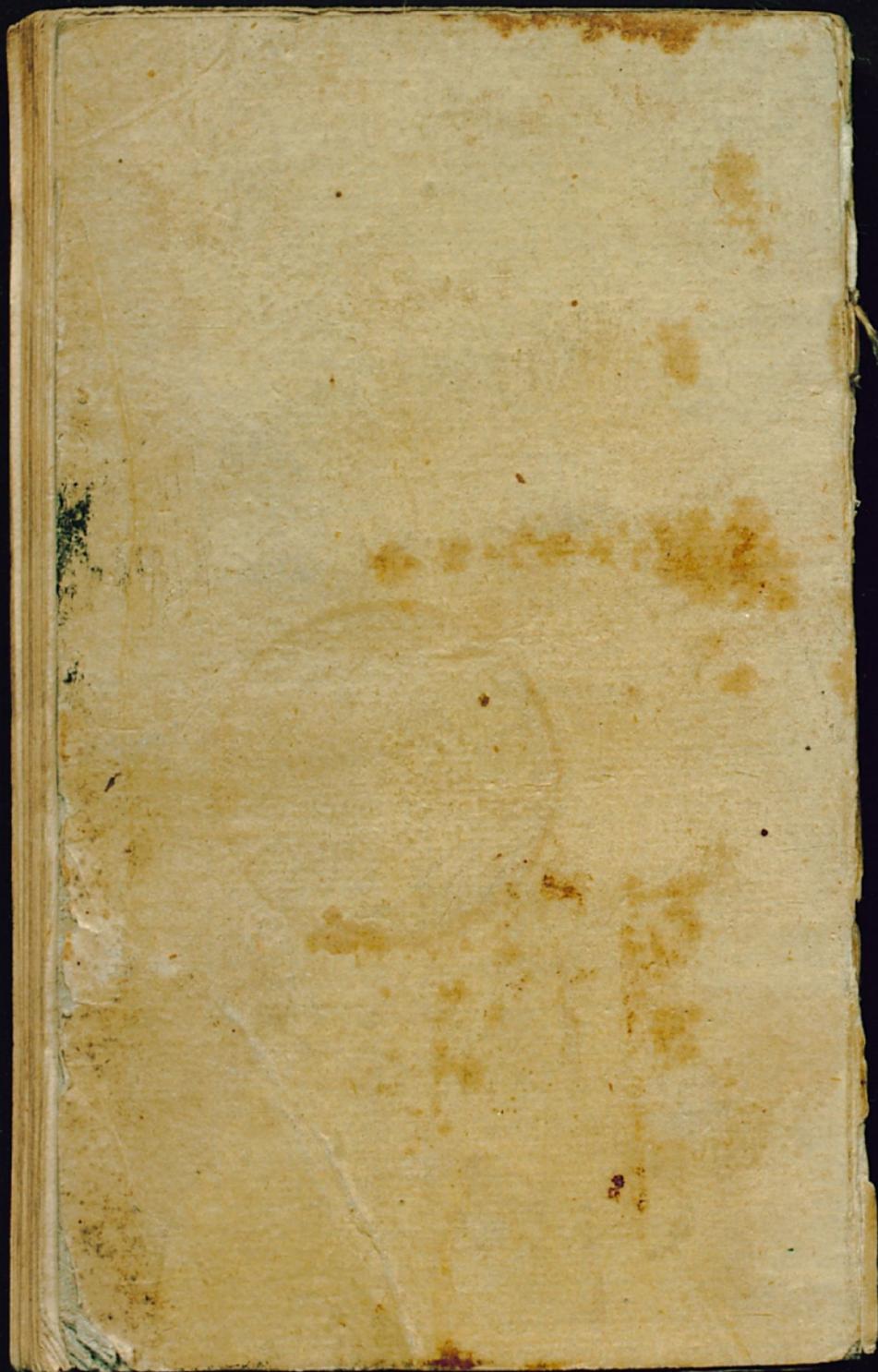


5

AB 50 C $\frac{4}{K_1 16}$

Kh 284





3694.

~~Letztend~~

Auch Etwas
zur
Beleuchtung der Justizpflege
in den
Deutschen Staaten.

Herausgegeben
von einem Freunde
des
Beflagten.

50 Romig
Vom Herrn von Mümpffungen
gewidmet
von dem

Kurfürsten.

Juchst d. 4. März
1790.

